

Amtsblatt

der Europäischen Union

L 34



Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

53. Jahrgang
5. Februar 2010

Inhalt

II Rechtsakte ohne Gesetzescharakter

VERORDNUNGEN

- ★ **Verordnung (EU) Nr. 96/2010 der Kommission vom 4. Februar 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1982/2004 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 638/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten hinsichtlich der Vereinfachungsschwelle, des Handels nach Unternehmensmerkmalen, besonderer Waren und Warenbewegungen und der Kodierung der Art des Geschäfts** 1
- ★ **Verordnung (EU) Nr. 97/2010 der Kommission vom 4. Februar 2010 zur Eintragung einer Bezeichnung in das Register der garantiert traditionellen Spezialitäten [Pizza Napoletana (g.t.S.)]** 7
- Verordnung (EU) Nr. 98/2010 der Kommission vom 4. Februar 2010 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 17
- Verordnung (EU) Nr. 99/2010 der Kommission vom 4. Februar 2010 zur Änderung der mit der Verordnung (EG) Nr. 877/2009 festgesetzten repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle für bestimmte Erzeugnisse des Zuckersektors im Wirtschaftsjahr 2009/10 19
- Verordnung (EU) Nr. 100/2010 der Kommission vom 4. Februar 2010 zur Nichtgewährung einer Ausfuhrerstattung für Butter im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 619/2008 21

Preis: 3 EUR

(Fortsetzung umseitig)

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

Verordnung (EU) Nr. 101/2010 der Kommission vom 4. Februar 2010 zur Nichtgewährung einer Ausfuhrerstattung für Magermilchpulver im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 619/2008 22

Verordnung (EU) Nr. 102/2010 der Kommission vom 4. Februar 2010 zur Festsetzung des Zuteilungskoeffizienten, der auf die vom 1. bis 2. Februar 2010 im Rahmen des tunesischen Zollkontingents gestellten Anträge auf Einfuhrlizenzen für Olivenöl anzuwenden ist, und zur Aussetzung der Erteilung von Einfuhrlizenzen für den Monat Februar 2010 23

BESCHLÜSSE

2010/58/EU:

★ **Beschluss der Kommission vom 1. Februar 2010 über den Rechnungsabschluss bestimmter Zahlstellen in Griechenland, Portugal und Finnland für die vom Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) im Haushaltsjahr 2007 finanzierten Ausgaben** (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2010) 425) 24

2010/59/EU:

★ **Beschluss der Kommission vom 1. Februar 2010 über den Rechnungsabschluss bestimmter Zahlstellen in Belgien, Deutschland, Spanien, Portugal und der Slowakei für die vom Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) im Haushaltsjahr 2008 finanzierten Ausgaben** (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2010) 426) 26

2010/60/EU:

★ **Beschluss der Kommission vom 2. Februar 2010 über den Rechnungsabschluss der Zahlstelle von Malta für die vom Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) im Haushaltsjahr 2007 finanzierten Ausgaben für Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums** (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2010) 459) 30

2010/61/EU:

★ **Beschluss der Kommission vom 2. Februar 2010 über den Rechnungsabschluss bestimmter Zahlstellen in Deutschland und Portugal für die vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, im Haushaltsjahr 2006 finanzierten Ausgaben** (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2010) 470) 33



II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG (EU) Nr. 96/2010 DER KOMMISSION

vom 4. Februar 2010

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1982/2004 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 638/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten hinsichtlich der Vereinfachungsschwelle, des Handels nach Unternehmensmerkmalen, besonderer Waren und Warenbewegungen und der Kodierung der Art des Geschäfts

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 638/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Gemeinschaftsstatistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 des Rates⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4, Artikel 9 Absatz 1, Artikel 10 Absatz 4, Artikel 12 Absätze 1, 2 und 4 und Artikel 13 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 638/2004 wird durch die Verordnung (EG) Nr. 1982/2004⁽²⁾ durchgeführt.
- (2) Es sollte, um den Beantwortungsaufwand für die Auskunftspflichtigen zu senken, eine Vereinfachungsschwelle festgesetzt werden, unterhalb deren Parteien lediglich einen begrenzten Satz von Daten bereitstellen müssen.
- (3) Um die harmonisierte Erstellung von Statistiken des Handels nach Unternehmensmerkmalen sicherzustellen, sollte die Methode für die Erstellung dieser Statistiken festgelegt werden.
- (4) Bestimmungen für besondere Waren und Warenbewegungen sollten aus Gründen der Methodik angepasst werden.

- (5) Um die Vollständigkeit der Daten hinsichtlich der Menge zu gewährleisten, sollten die der Kommission (Eurostat) übermittelten Ergebnisse Schätzungen der Eigenmasse in den Fällen enthalten, in denen keine Daten erhoben wurden.
- (6) Die Codes der Art des Geschäfts sollten revidiert werden, um Waren zu kennzeichnen, die nach der Veredelung in den ursprünglichen Versandungsmitgliedstaat zurückkehren.
- (7) Die Verordnung (EG) Nr. 1982/2004 ist daher entsprechend zu ändern.
- (8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die Statistik des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten. —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1982/2004 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 13 wird folgender Absatz 3 Buchstabe a eingefügt:

„(3a) Mitgliedstaaten, die die Schwellen gemäß den vereinfachten Regeln von Artikel 10 Absatz 4 der Verordnung (EG) 638/2004 anwenden, stellen sicher, dass der Wert des Handels der Auskunftspflichtigen, die die Vereinfachung nutzen, höchstens 6 % ihres gesamten Handels beträgt.“

⁽¹⁾ ABl. L 102 vom 7.4.2004, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 343 vom 19.11.2004, S. 3.

2. Es wird folgendes Kapitel 4a eingefügt:

„KAPITEL 4a

HANDEL NACH UNTERNEHMENSMERKMALEN

Artikel 13a

Erstellung von Statistiken des Handels nach Unternehmensmerkmalen

(1) Die nationalen Stellen erstellen jährliche Statistiken über den Handel nach Unternehmensmerkmalen.

(2) Die statistischen Einheiten sind Unternehmen gemäß der Definition im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 696/93 des Rates (*).

(3) Zur Bildung der statistischen Einheiten wird die Identifikationsnummer der für die Bereitstellung der Informationen verantwortlichen Partei gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 638/2004 mit der rechtlichen Einheit des Unternehmensregisters entsprechend der Variable 1.7a im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 177/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates verknüpft (**).

(4) Folgende Merkmale werden berücksichtigt:

- a) Handelsstrom;
- b) statistischer Wert;
- c) Partnermitgliedstaat;
- d) Warenkode entsprechend der Ebene des Abschnitts oder der Zweisteller gemäß der Definition im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 451/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (**);
- e) Zahl der Unternehmen;
- f) vom Unternehmen ausgeführte Tätigkeit auf der Ebene des Abschnitts oder der Zweisteller der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige (NACE) in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates (****);
- g) Größenklasse, gemessen als Zahl der Beschäftigten gemäß den Definitionen der Merkmale für die strukturelle Unternehmensstatistik in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 250/2009 (*****)

(5) Folgende Datensätze sind zu erstellen:

- a) Quoten der Übereinstimmung zwischen dem Handels- und dem Unternehmensregister;
- b) Handel nach Wirtschaftszweig und Unternehmensgrößenklasse;

c) Anteil der dem Handelswert nach größten Unternehmen nach Wirtschaftszweig;

d) Handel nach Partnermitgliedstaat und Wirtschaftszweig;

e) Handel nach Anzahl der Partnermitgliedstaaten und nach Wirtschaftszweig;

f) Handel nach Ware und Wirtschaftszweig.

(6) Das erste Bezugsjahr, für das jährliche Statistiken zu erstellen sind, ist 2009. Die Mitgliedstaaten stellen diese Daten anschließend für jedes Kalenderjahr bereit.

(7) Die Statistiken sind innerhalb von 18 Monaten nach dem Ende des Bezugsjahres zu übermitteln.

(8) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Statistiken so bereitgestellt werden, dass es durch die Verbreitung durch die Kommission (Eurostat) nicht möglich wird, ein Unternehmen oder einen Händler zu identifizieren. Die nationalen Stellen bestimmen, welche Daten von Geheimhaltungsbestimmungen betroffen sind.

(*) ABl. L 76 vom 30.3.1993, S. 1.

(**) ABl. L 61 vom 5.3.2008, S. 6.

(***) ABl. L 145 vom 4.6.2008, S. 65.

(****) ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1.

(*****) ABl. L 86 vom 31.3.2009, S. 1.“

3. In Artikel 16 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„(2) Der Bezugszeitraum für Eingänge oder Versendungen von Teilsendungen kann angepasst werden, so dass die Daten nur einmal gemeldet werden, und zwar in dem Monat, in dem die letzte Sendung eingegangen ist oder versandt wurde.“

4. Artikel 17 erhält folgende Fassung:

„Artikel 17

Schiffe und Luftfahrzeuge

(1) Im Sinne dieses Artikels gelten folgende Definitionen:

- a) ‚Schiff‘ ist ein als seegängig angesehenes Wasserfahrzeug im Sinne von Kapitel 89 der KN — Wasserfahrzeuge und schwimmende Vorrichtungen.
- b) ‚Luftfahrzeug‘ ist ein Luftfahrzeug im Sinne der KN-Codes 8802 30 und 8802 40.
- c) ‚Wirtschaftliches Eigentum‘ ist das Recht eines Steuerpflichtigen, die Vorteile aus der wirtschaftlichen Nutzung eines Schiffs oder Luftfahrzeugs im Gegenzug zur Übernahme der damit verbundenen Risiken zu beanspruchen.

(2) Gegenstand der Statistik des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit Schiffen und Luftfahrzeugen sind lediglich folgende Versendungen und Eingänge:

- a) der Übergang des wirtschaftlichen Eigentums an einem Schiff oder Luftfahrzeug auf einen Steuerpflichtigen mit Sitz im meldenden Mitgliedstaat von einem Steuerpflichtigen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat. Dieses Geschäft ist als Eingang zu behandeln;
- b) der Übergang des wirtschaftlichen Eigentums an einem Schiff oder Luftfahrzeug von einem Steuerpflichtigen mit Sitz im meldenden Mitgliedstaat auf einen Steuerpflichtigen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat. Dieses Geschäft ist als Versendung zu behandeln. Handelt es sich um ein neues Schiff oder Luftfahrzeug, so wird die Versendung im Herstellungsmitgliedstaat erfasst;
- c) die Eingänge und Versendungen von Schiffen oder Luftfahrzeugen vor oder nach der Veredelung gemäß der Definition in Anhang III Fußnote 2.

(3) Die Mitgliedstaaten wenden die folgenden besonderen Bestimmungen für Statistiken des Handels im Zusammenhang mit Schiffen und Luftfahrzeugen zwischen Mitgliedstaaten an:

- a) Für Schiffe wird die Menge in Stück und in allen anderen, in der KN festgelegten besonderen Maßeinheiten ausgedrückt, für Luftfahrzeuge in Eigenmasse und besonderen Maßeinheiten;
- b) der statistische Wert ist der Gesamtbetrag ohne Beförderungs- und Versicherungskosten, der in Rechnung gestellt würde, wenn das ganze Schiff oder Luftfahrzeug verkauft würde;
- c) der Partnermitgliedstaat ist:
 - i) für Bewegungen nach Absatz 2 Buchstaben a und b beim Eingang der Mitgliedstaat, in dem der Steuerpflichtige ansässig ist, der das wirtschaftliche Eigentum an dem Schiff oder Luftfahrzeug überträgt, bei der Versendung der Mitgliedstaat, in dem der Steuerpflichtige ansässig ist, auf den das wirtschaftliche Eigentum an dem Schiff oder Luftfahrzeug übertragen wird;
 - ii) beim Eingang im Falle neuer Schiffe oder Luftfahrzeuge der Herstellungsmitgliedstaat;
 - iii) für die in Absatz 2 Buchstabe c genannten Bewegungen beim Eingang der Mitgliedstaat, in dem der Steuerpflichtige ansässig ist, der das wirtschaftliche Eigentum an dem Schiff oder Luftfahrzeug hat, und bei der Versendung der Mitgliedstaat, in dem die Veredelung stattfindet;

d) der Bezugszeitraum für die in Absatz 2 Buchstaben a und b genannten Eingänge und Versendungen ist der Monat, in dem der Übergang des wirtschaftlichen Eigentums stattfindet.

(4) Auf Verlangen der nationalen Stellen stellen die für die Führung des Schiffs- und des Luftfahrzeugregisters zuständigen Behörden alle verfügbaren Informationen zur Verfügung, die erforderlich sind, um einen Wechsel des wirtschaftlichen Eigentums an einem Schiff oder Luftfahrzeug zwischen Steuerpflichtigen mit Sitz im Eingangs- und im Versendungsmitgliedstaat zu identifizieren.“

5. In Artikel 19 Absatz 1 erhält Buchstabe b folgende Fassung:

„b) Ein Schiff oder Luftfahrzeug gilt als dem Mitgliedstaat zugehörig, in dem der Steuerpflichtige ansässig ist, der im Sinne von Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c das wirtschaftliche Eigentum an dem Schiff hat.“

6. Artikel 20 erhält folgende Fassung:

„Artikel 20

An und von Einrichtungen auf hoher See gelieferte Waren

(1) Im Sinne dieses Artikels gelten folgende Definitionen:

- a) ‚Einrichtungen auf hoher See‘ sind auf hoher See außerhalb des statistischen Erhebungsgebietes eines bestimmten Mitgliedstaats installierte ortsfeste Ausrüstungen und Anlagen.
- b) ‚An Einrichtungen auf hoher See gelieferte Waren‘ sind für die Besatzung und den Betrieb von Motoren, Maschinen und sonstigen Geräten von Einrichtungen auf hoher See gelieferte Waren.
- c) ‚Von Einrichtungen auf hoher See erhaltene oder produzierte Waren‘ sind Erzeugnisse, die die Einrichtung auf hoher See vom Meeresboden oder aus dem Untergrund gefördert oder die sie hergestellt hat.

(2) Statistiken über den Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten erfassen Folgendes:

- a) einen Eingang, falls die Waren geliefert wurden von
 - i) einem anderen Mitgliedstaat als dem meldenden an eine Einrichtung auf hoher See, die sich in einem Gebiet befindet, in dem der meldende Mitgliedstaat über das ausschließliche Recht verfügt, den dortigen Meeresboden oder Untergrund auszubeuten;
 - ii) einer Einrichtung auf hoher See in einem Gebiet, in dem ein anderer Mitgliedstaat als der meldende das ausschließliche Recht besitzt, den dortigen Meeresboden oder Untergrund auszubeuten, an den meldenden Mitgliedstaat;

- iii) einer Einrichtung auf hoher See in einem Gebiet, in dem ein anderer Mitgliedstaat als der meldende über die ausschließlichen Rechte zur Ausbeutung des dortigen Meeresbodens oder Untergrunds verfügt, an eine Einrichtung auf hoher See in einem Gebiet, in dem der Empfangsmitgliedstaat über das ausschließliche Recht zur Ausbeutung des dortigen Meeresbodens oder Untergrunds verfügt;
- b) eine Versendung, falls die Güter geliefert werden:
- i) von einer Einrichtung auf hoher See, die sich in einem Gebiet befindet, in dem der meldende Mitgliedstaat über das ausschließliche Recht verfügt, den dortigen Meeresboden oder Untergrund auszubeuten, an einen anderen Mitgliedstaat,
- ii) vom meldenden Mitgliedstaat an eine Einrichtung auf hoher See in einem Gebiet, in dem ein anderer Mitgliedstaat das ausschließliche Recht besitzt, den dortigen Meeresboden oder Untergrund auszubeuten;
- iii) von einer Einrichtung auf hoher See in einem Gebiet, in dem der Versendungsmitgliedstaat über das ausschließliche Recht zur Ausbeutung des dortigen Meeresbodens oder Untergrunds verfügt, an eine Einrichtung auf hoher See in einem Gebiet, in dem ein anderer Mitgliedstaat über das ausschließliche Recht zur Ausbeutung des dortigen Meeresbodens oder Untergrunds verfügt.
- (3) Die Mitgliedstaaten verwenden für an Einrichtungen auf hoher See gelieferte Waren folgende Warenkodes:

- 9931 24 00: Waren der KN-Kapitel 1 bis 24,
- 9931 27 00: Waren des KN-Kapitels 27,
- 9931 99 00: anderweit eingeordnete Waren.

Außer für die zum Kapitel 27 der KN gehörenden Waren ist für diese Lieferungen die Übermittlung von Daten über die Menge fakultativ, und es kann für den Partnermitgliedstaat der vereinfachte Code ‚QV‘ verwendet werden.“

7. Artikel 21 erhält folgende Fassung:

„Artikel 21

Meeresprodukte

- (1) Im Sinne dieses Artikels gelten folgende Definitionen:
- a) ‚Meeresprodukte‘ sind Fischereiprodukte, mineralische Stoffe, Bergungsgut und alle anderen Waren, die von für die Seeschifffahrt geeigneten Schiffen bisher noch nicht angelandet wurden.
- b) Ein Schiff gilt als dem Mitgliedstaat zugehörig, in dem der Steuerpflichtige ansässig ist, der im Sinne von Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c das wirtschaftliche Eigentum an dem Schiff hat.

(2) Gegenstand der Statistik des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten sind folgende Versendungen und Eingänge:

- a) Die Anlandung von Meeresprodukten in den Häfen des meldenden Mitgliedstaats oder deren Erwerb durch zum meldenden Mitgliedstaat gehörende Schiffe von Schiffen, die zu einem anderen Mitgliedstaat gehören. Diese Geschäfte werden als Eingänge behandelt.
- b) Die Anlandung von Meeresprodukten in den Häfen eines anderen Mitgliedstaats als des meldenden durch ein zum meldenden Mitgliedstaat gehörendes Schiff oder deren Erwerb durch zu einem anderen Mitgliedstaat gehörende Schiffe von Schiffen, die zum meldenden Mitgliedstaat gehören. Diese Geschäfte werden als Versendungen behandelt.
- (3) Partnermitgliedstaat ist beim Eingang der Mitgliedstaat, in dem der Steuerpflichtige ansässig ist, der das wirtschaftliche Eigentum an dem Schiff hat, das die Ware erstmals an Bord nimmt, sowie bei der Versendung der Mitgliedstaat, in dem die Meeresprodukte angelandet werden oder in dem der Steuerpflichtige ansässig ist, der das wirtschaftliche Eigentum an dem Schiff hat, das die Meeresprodukte erwirbt.

(4) Sofern dies nicht im Widerspruch zu anderen Rechtsakten des EU-Rechts steht, erhalten die nationalen Behörden für die Anwendung dieses Artikels Zugang zu allen gegebenenfalls benötigten Datenquellen, die neben dem Intrastat-System oder den Zollanmeldungen zur Verfügung stehen.“

8. Artikel 22 erhält folgende Fassung:

„Artikel 22

Raumflugkörper

- (1) Im Sinne dieses Artikels gelten folgende Definitionen:
- a) ‚Raumflugkörper‘ sind Fahrzeuge, die sich im Weltraum fortbewegen können.
- b) ‚Wirtschaftliches Eigentum‘ ist das Recht eines Steuerpflichtigen, die Vorteile aus der wirtschaftlichen Nutzung eines Raumflugkörpers im Gegenzug zur Übernahme der damit verbundenen Risiken zu beanspruchen.
- (2) Zu erfassen ist der Start eines Raumflugkörpers, wenn das wirtschaftliche Eigentum an ihm zwischen zwei Steuerpflichtigen übertragen worden ist, die in verschiedenen Mitgliedstaaten ansässig sind:
- a) als Versendung im Mitgliedstaat der Herstellung des fertiggestellten Raumflugkörpers;
- b) als Eingang in dem Mitgliedstaat, in dem der neue Eigentümer ansässig ist.

(3) Für die in Absatz 2 genannten Statistiken gelten folgende besondere Bestimmungen:

a) Der statistische Wert ist definiert als der Wert des Raumflugkörpers ohne Transport- und Versicherungskosten.

b) Beim Eingang ist der Partnermitgliedstaat der Herstellungsmitgliedstaat des fertigen Raumflugkörpers und bei der Versendung der Mitgliedstaat, in dem der neue Eigentümer ansässig ist.

(4) Sofern dies nicht im Widerspruch zu anderen Rechtsakten des EU-Rechts steht, erhalten die nationalen Behörden für die Anwendung dieses Artikels Zugang zu allen gegebenenfalls benötigten Datenquellen, die neben dem Intrastat-System oder den Zollanmeldungen zur Verfügung stehen.“

9. Artikel 25 erhält folgende Fassung:

„Artikel 25

(1) Die in Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 638/2004 genannten aggregierten Ergebnisse sind für die einzelnen Warenströme definiert als Gesamtwert des Handels mit anderen Mitgliedstaaten. Die Mitgliedstaaten der Eurozone legen ferner eine Aufgliederung ihres Handels außerhalb der Eurozone nach Produkten anhand der Sektionen/Teile des jeweils geltenden Internationalen Warenverzeichnisses für den Außenhandel vor.

(2) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Datenerhebung bei den Unternehmen oberhalb der nach Artikel 13 festgelegten Schwellen erschöpfend ist und die Qualitätskriterien in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 638/2004 erfüllt.

(3) Werden in Anwendung von Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 638/2004 Anpassungen vorgenommen, so

sind diese Eurostat mindestens in einer Aufgliederung nach Partnermitgliedstaaten und Warenkodes auf Ebene der Kapitel der KN zu übermitteln.

(4) Wenn der statistische Warenwert nicht erhoben wird, ist dieser von den Mitgliedstaaten zu schätzen.

(5) Die Mitgliedstaaten schätzen die Eigenmasse, wenn sie nicht bei den Auskunftspflichtigen gemäß Artikel 9 Absatz 1 erhoben wird. Die Kommission (Eurostat) stellt den Mitgliedstaaten die Koeffizienten bereit, die für die Schätzung der Eigenmasse erforderlich sind.

(6) Diejenigen Mitgliedstaaten, die gemäß Artikel 3 Absatz 1 den Bezugszeitraum angepasst haben, tragen dafür Sorge, dass der Kommission (Eurostat) monatliche Ergebnisse übermittelt werden, wobei falls erforderlich Schätzungen vorzunehmen sind, wenn der Bezugszeitraum für steuerliche Zwecke nicht einem Kalendermonat entspricht.

(7) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission (Eurostat) für vertraulich erklärte Daten, so dass diese zumindest für die Ebene der Kapitel der KN veröffentlicht werden können, sofern die Vertraulichkeit gewährleistet ist.

(8) Werden monatliche Ergebnisse, die der Kommission (Eurostat) bereits übermittelt wurden, revidiert, so übermitteln die Mitgliedstaaten die revidierten Ergebnisse spätestens einen Monat, nachdem die revidierten Daten verfügbar sind.“

10. Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 1982/2004 wird durch den Text im Anhang zu dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung gilt ab dem 1. Januar 2010.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Februar 2010

Für die Kommission
Der Präsident
José Manuel BARROSO

ANHANG

„ANHANG III

LISTE DER KODES FÜR DIE ART DES GESCHÄFTS

A	B
1. Geschäfte mit Eigentumsübertragung (tatsächlich oder beabsichtigt) und mit Gegenleistung (finanziell oder anderweitig) (ausgenommen die unter den Kodes 2, 7, 8 zu erfassenden Geschäfte)	1. Endgültiger Kauf/Verkauf 2. Ansichts- oder Probesendungen, Sendungen mit Rückgaberecht und Kommissionsgeschäfte 3. Kompensationsgeschäfte (Tauschhandel) 4. Finanzierungsleasing (Mietkauf) (!) 9. Sonstige
2. Rücksendung und unentgeltliche Ersatzlieferung von Waren, die bereits erfasst wurden	1. Rücksendung von Waren 2. Ersatz für zurückgesandte Waren 3. Ersatz (z. B. wegen Garantie) für nicht zurückgesandte Waren 9. Sonstige
3. Geschäfte mit Eigentumsübertragung, jedoch ohne Gegenleistung in Form von finanziellen oder Sachleistungen (z. B. Hilfslieferungen)	
4. Warensendung zur Lohnveredelung (2) (kein Eigentumsübergang auf den Veredeler)	1. Waren, die voraussichtlich in den ursprünglichen Versendungsmitgliedstaat zurückgelangen 2. Waren, die voraussichtlich nicht in den ursprünglichen Versendungsmitgliedstaat zurückgelangen
5. Warensendung nach Lohnveredelung (kein Eigentumsübergang auf den Veredeler)	1. Waren, die in den ursprünglichen Versendungsmitgliedstaat zurückgelangen 2. Waren, die nicht in den ursprünglichen Versendungsmitgliedstaat zurückgelangen
6. Spezielle, für nationale Zwecke kodierte Geschäfte	
7. Warensendung im Rahmen gemeinsamer Verteidigungsprogramme oder anderer gemeinsamer zwischenstaatlicher Programme	
8. Geschäfte mit Lieferung von Baumaterial und technischen Ausrüstungen im Rahmen von Hoch- oder Tiefbauarbeiten als Teil eines Generalvertrags, bei denen keine einzelnen Waren in Rechnung gestellt werden, sondern eine einzige Rechnung den Gesamtwert der Waren erfasst	
9. Andere Geschäfte, die sich den anderen Kodes nicht zuordnen lassen	1. Miete, Leihe und Operate Leasing über mehr als 24 Monate 9. Sonstige

(!) Finanzierungsleasing beinhaltet Geschäfte, bei denen die Leasingraten so berechnet werden, dass sie den ganzen oder fast den ganzen Warenwert abdecken. Die Vorteile und Risiken des Eigentums gehen auf den Leasingnehmer über; bei Vertragsende wird der Leasingnehmer auch rechtlich Eigentümer der Waren.

(2) Lohnveredelung umfasst Vorgänge (Verarbeitung, Aufbau, Zusammensetzen, Verbesserung, Renovierung ...) mit dem Ziel der Herstellung einer neuen oder wirklich verbesserten Ware. Eine Neuordnung innerhalb der Warennomenklatur ist damit nicht zwangsläufig verbunden. Die vom Veredeler für eigene Rechnung vorgenommene Veredelung ist nicht unter diesen Nummern zu erfassen, sondern unter Nummer 1 der Spalte A.“

VERORDNUNG (EU) Nr. 97/2010 DER KOMMISSION**vom 4. Februar 2010****zur Eintragung einer Bezeichnung in das Register der garantiert traditionellen Spezialitäten [Pizza Napoletana (g.t.S.)]**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 509/2006 des Rates vom 20. März 2006 über die garantiert traditionellen Spezialitäten bei Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 5 Unterabsatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Antrag Italiens auf Eintragung der Bezeichnung „Pizza Napoletana“ wurde gemäß Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 509/2006 und unter Anwendung von Artikel 19 Absatz 3 der genannten Verordnung im *Amtsblatt der Europäischen Union* ⁽²⁾ veröffentlicht.
- (2) Deutschland und Polen legten gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 509/2006 Einspruch gegen die Eintragung ein. Die Einsprüche wurden auf der Grundlage von Artikel 9 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe a der genannten Verordnung für zulässig befunden.
- (3) Der Einspruch Deutschlands beruhte insbesondere auf der Befürchtung, deutsche Weizenmehle könnten benachteiligt werden, da nach der Produktspezifikation nur eine, lediglich in einem Mitgliedstaat - nämlich Italien - verfügbare Type von Weizenmehl zugelassen war.
- (4) Der Einspruch Polens beruhte insbesondere auf der Tatsache, dass der Name selbst keine besonderen Merkmale aufweist und der Eintragungsantrag in der veröffentlichten Form keine geeigneten Erklärungen enthält.
- (5) Mit Schreiben vom 17. September 2008 forderte die Kommission die betroffenen Mitgliedstaaten auf, in Einklang mit ihren internen Verfahren nach einer einvernehmlichen Regelung zu suchen.
- (6) Zwischen Italien und Deutschland wurde innerhalb von sechs Monaten eine einvernehmliche Regelung erzielt, die der Kommission am 24. Februar 2009 mitgeteilt und

von ihr gebilligt wurde. Aufgrund dieser einvernehmlichen Regelung wurden die Einschränkungen im Zusammenhang mit der Verwendung bestimmter Weizenmehle aufgehoben.

- (7) Zwischen Italien und Polen wurde allerdings innerhalb der vorgesehenen Frist keine einvernehmliche Regelung erzielt, weshalb die Kommission eine Entscheidung nach dem Verfahren in Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 509/2006 genannten Verfahren erlassen muss.
- (8) In diesem Zusammenhang und infolge des Einspruchs Polens wurden der Produktspezifikation Erklärungen hinzugefügt, aus denen hervorgeht, dass der Name, dessen Eintragung beantragt wird, selbst besondere Merkmale aufweist.
- (9) Im Lichte dieser Tatsachen muss die Bezeichnung „Pizza Napoletana“ somit in das „Register der garantiert traditionellen Spezialitäten“ eingetragen werden. Der Schutz des Namens nach Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 509/2006 wurde nicht beantragt.
- (10) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für garantiert traditionelle Spezialitäten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Anhang I dieser Verordnung aufgeführte Bezeichnung wird eingetragen.

Artikel 2

Anhang II dieser Verordnung enthält die konsolidierte Produktspezifikation.

*Artikel 3*Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Februar 2010

*Für die Kommission**Der Präsident*

José Manuel BARROSO

⁽¹⁾ ABl. L 93 vom 31.3.2006, S. 1.⁽²⁾ ABl. C 40 vom 14.2.2008, S. 17.

ANHANG I

Lebensmittel gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 509/2006

Klasse 2.3. Süßwaren, Backwaren, feine Backwaren und Kleingebäck

ITALIEN

Pizza Napoletana (g.t.S.)

ANHANG II

ANTRAG AUF EINTRAGUNG EINER G.T.S.

Verordnung (EG) Nr. 509/2006 des Rates über die garantiert traditionellen Spezialitäten bei Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln

„PIZZA NAPOLETANA“

Nr. EG: IT/TSG/007/0031/9.2.2005

1. NAME UND ANSCHRIFT DER ANTRAGSTELLENDEN VEREINIGUNG

Name: Associazione Verace Pizza Napoletana

Anschrift: Via S. Maria La Nova 49, Napoli

Tel.: 081/4201205

Fax: 081/4201205

E-Mail: info@pizzanapoletana.org

Name: Associazione Pizzaiuoli Napoletani

Anschrift: Corso S. Giovanni a Teduccio, 55 Napoli

Tel.: 081.559.07.81

Fax: 081.559.07.81

E-Mail: info@pizzaiuolinapoletani.it
direttivo@pizzaiuolinapoletani.it

2. MITGLIEDSTAAT ODER DRITTLAND

Italien

3. PRODUKTSPEZIFIKATION

3.1. Einzutragender Name

„Pizza Napoletana“

Die Eintragung wird nur in italienischer Sprache beantragt.

Die im Logo/Etikett der „Pizza Napoletana“ g.t.S. enthaltene Angabe „Prodotta secondo la Tradizione napoletana“ (Erzeugt nach neapolitanischer Tradition) und das Akronym STG (g.t.S) werden in die Sprache des Landes übersetzt, in dem die Herstellung stattfindet.

3.2. Es handelt sich um einen Namen, der

selbst besondere Merkmale aufweist

die besonderen Merkmale des Agrarerzeugnisses oder Lebensmittels zum Ausdruck bringt

Wie die verschiedenen unter Ziffer 3.8 angeführten Quellen belegen, wird der Name „Pizza Napoletana“ traditionell zur Bezeichnung dieses Erzeugnisses verwendet.

3.3. Wird gemäß Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 509/2006 die Vorbehaltung des Namens beantragt?

Eintragung mit Vorbehaltung des Namens

Eintragung ohne Vorbehaltung des Namens

3.4. Art des Erzeugnisses

Klasse 2.3. Süßwaren, Backwaren, feine Backwaren und Kleingebäck

3.5. Beschreibung des Agrarerzeugnisses oder Lebensmittels, das den unter Ziffer 3.1 angegebenen Namen führt

Die „Pizza Napoletana“ g.t.S. ist eine kreisförmige Backware mit variablem Durchmesser von höchstens 35 cm mit erhabenem Teigrand und mit Belag bedecktem Inneren. Das Innere ist 0,4 cm dick, wobei eine Toleranz von + 10 % zulässig ist, der Teigrand ist 1-2 cm dick. Die Pizza ist insgesamt weich und elastisch und lässt sich leicht zweimal zusammenklappen.

Die „Pizza Napoletana“ g.t.S. hat als Merkmal einen erhöhten Teigrand mit einer für Backwaren typischen goldbraunen Farbe. Sie ist beim Anfassen und im Biss weich; ihr Inneres hat einen Belag, auf dem das Rot der perfekt mit dem Öl vermischten Tomate und, je nach verwendeten Zutaten, das Grün des Oregano und das Weiß des Knoblauchs ins Auge fallen; ebenso das Weiß der Mozzarella in mehr oder weniger dicht beieinander liegenden Flecken und das durch das Garen mehr oder weniger dunkle Grün der Basilikumblätter.

Die „Pizza Napoletana“ muss weich, elastisch und biegsam sein. Das Erzeugnis lässt sich leicht schneiden, hat einen charakteristischen angenehmen Geschmack durch den Teigrand, welcher den typischen Geschmack von gut gegangenen und ausgebackenem Brot aufweist, kombiniert mit dem säuerlichen Geschmack der Tomate, dem Aroma von Oregano, Knoblauch oder Basilikum und dem Geschmack der gebackenen Mozzarella.

Die Pizza verströmt nach beendetem Garungsprozess einen charakteristischen aromatischen Duft. Die Tomaten geben nur das überschüssige Wasser ab und behalten ihre dichte Konsistenz. Die Mozzarella di Bufala Campana g.U. oder die Mozzarella g.t.S. ist auf der Oberfläche zerlaufen. Basilikum, Knoblauch und Oregano entwickeln ein intensives Aroma und sehen nicht verbrannt aus.

3.6. Beschreibung der Herstellungsmethode des Erzeugnisses, das den unter Ziffer 3.1 angegebenen Namen führt

Die „Pizza Napoletana“ besteht aus folgenden Grundrohstoffen: Weichweizenmehl, Bierhefe, natürliches Trinkwasser, geschälte Tomaten und/oder kleine Frischtomaten (pomodorini), Meersalz oder Kochsalz, natives Olivenöl extra. Weitere Zutaten, die bei der Zubereitung der „Pizza Napoletana“ verwendet werden können, sind Knoblauch und Oregano, Mozzarella di Bufala Campana g.U., frisches Basilikum und Mozzarella g.t.S.

Das Mehl hat folgende Merkmale:

- Deformationsenergie W: 220 – 380
- Verhältniszahl (P/L): 0,50 – 0,70
- Wasserbindung: 55 – 62
- Stabilität: 4 – 12
- Aschewertzahl E10: max. 60
- Fallzahl: 300 – 400
- Gluten trocken: 9,5 – 11 g %
- Proteingehalt: 11 – 12,5 g %

Die Zubereitung der „Pizza Napoletana“ umfasst ausschließlich folgende Arbeitsphasen, die in ein- und derselben Betriebsstätte nacheinander ablaufen:

Teigzubereitung

Mehl, Wasser, Salz und Hefe werden vermischt. Ein Liter Wasser wird in die Knetmaschine gegossen, darin werden 50 bis 55 g Meersalz aufgelöst und etwa 10 % der vorgesehenen Gesamtmenge Mehl hinzugegeben. Danach werden 3 g Bierhefe aufgelöst, die Knetmaschine wird in Gang gesetzt und nach und nach werden 1,8 kg Mehl W 220-380 bis zum Erreichen der gewünschten Konsistenz hinzugegeben, die als „punktgenau richtiger Teig“ bezeichnet wird. Dieser Vorgang muss 10 Minuten dauern.

Der Teig ist vorzugsweise in einer Gabelknetmaschine 20 Minuten bei niedriger Geschwindigkeit durchzukneten, bis eine einheitliche kompakte Masse entsteht. Für eine optimale Teigkonsistenz ist die Wassermenge, die das Mehl aufnehmen kann, sehr wichtig. Der Teig darf beim Anfassen nicht kleben und muss sich weich und elastisch anfühlen.

Der Teig hat folgende Merkmale, mit einer Toleranz von jeweils $\pm 10\%$:

- Gehetemperatur: 25 °C
- endgültiger pH-Wert: 5,87
- titrierbare Gesamtsäure: 0,14
- Dichte: 0,79 g/cm³ (+ 34 %)

Teigführung

Erste Phase: Der Teig wird nach der Entnahme aus der Knetmaschine auf einen Arbeitstisch der Pizzeria gelegt, wo man ihn zwei Stunden ruhen lässt; dabei wird er mit einem feuchten Tuch bedeckt, damit die Oberfläche nicht austrocknen kann und damit nicht aufgrund der Verdunstung der vom Teig abgegebenen Feuchtigkeit eine Kruste entsteht. Nach Ablauf der zwei Stunden, in denen der Teig geht, wird die Teigkugel geformt, ein Vorgang, den der Pizzabäcker ausschließlich von Hand ausführt. Mit Hilfe eines Spachtels wird von dem auf dem Arbeitstisch liegenden Teig eine Portion abgeteilt und anschließend zu einer Teigkugel geformt. Für die „Pizza Napoletana“ müssen die Teigkugeln ein Gewicht von 180 bis 250 Gramm haben.

Zweites Gehen: Nach dem Formen der Teigkugeln (Abteilen) geht der Teig ein zweites Mal vier bis sechs Stunden lang in Lebensmittelbehältern. Diese bei Raumtemperatur aufbewahrte Teigmasse ist gebrauchsfertig und sollte innerhalb der nächsten sechs Stunden aufgebraucht werden.

Ausformung

Nach Ablauf der Gehzeit wird die Teigkugel mit Hilfe eines Spachtels aus dem Kasten genommen und auf den Arbeitstisch der Pizzeria auf eine dünne Schicht Mehl gelegt, die vermeiden soll, dass der Laib auf dem Arbeitstisch festklebt. Mit einer von der Mitte zum Rand gehenden Bewegung und dem Druck der Finger beider Hände auf die Teigkugel, die mehrfach gewendet wird, formt der Pizzabäcker eine Teigscheibe, die in der Mitte nicht dicker als 0,4 cm ist, wobei eine Toleranz von $\pm 10\%$ zulässig ist, und die am Rand nicht dicker als 1-2 cm ist, so dass auf diese Weise ein erhabener Teigrand entsteht.

Für die Zubereitung der „Pizza Napoletana“ g.t.S. sind keine anderen Zubereitungsarten zulässig, insbesondere nicht die Verwendung einer Teigrolle und/oder einer Scheibenmaschine vom Typ mechanische Presse.

Belag

Die „Pizza Napoletana“ wird nach dem nachfolgend beschriebenen Verfahren gewürzt:

- mit einem Löffel werden in die Mitte der Teigscheibe 70 bis 100 g geschälte und zerkleinerte Tomaten gegeben,
- mit einer spiralförmigen Bewegung wird die Tomatenmasse auf der ganzen Innenfläche verteilt,
- mit einer spiralförmigen Bewegung wird Salz auf die Oberfläche der Tomaten gegeben,
- auf die gleiche Weise wird eine Prise Oregano verteilt,
- eine geschälte Knoblauchzehe wird in dünne Scheiben geschnitten, die auf die Tomaten gelegt werden,
- mit einer Ölfflasche mit Ausgießer werden in einer spiralförmigen Bewegung von der Mitte aus auf der Oberfläche 4 – 5 g natives Olivenöl extra (zulässige Toleranz: + 20 %) verteilt;

oder:

- mit einem Löffel werden in die Mitte der Teigscheibe 60 et 80 g geschälte, zerkleinerte Tomaten und/oder geschnittene kleine Frischtomaten gegeben,
- mit einer spiralförmigen Bewegung werden die Tomaten auf der ganzen Innenfläche verteilt,
- mit einer spiralförmigen Bewegung wird Salz auf die Oberfläche der Tomaten gegeben,
- 80 – 100 g in Streifen geschnittene Mozzarella di Bufala Campana g.U. werden auf die Tomatenoberfläche gestreut,

- auf die Pizza werden man einige Blätter frisches Basilikum gelegt,
- mit einer Ölflasche mit Ausgießer werden in einer spiralförmigen Bewegung von der Mitte aus auf der Oberfläche 4 – 5 g natives Olivenöl extra (zulässige Toleranz: + 20 %) verteilt;

oder:

- mit einem Löffel werden in die Mitte der Teigscheibe 60 bis 80 g geschälte und zerkleinerte Tomaten gegeben,
- mit einer spiralförmigen Bewegung werden die Tomaten auf der ganzen Innenfläche verteilt,
- mit einer spiralförmigen Bewegung wird Salz auf die Tomatenoberfläche gegeben,
- 80–100 g in Streifen geschnittene Mozzarella g.t.S. werden auf die Tomatenoberfläche gestreut,
- auf die Pizza werden einige Blätter frisches Basilikum gelegt,
- mit einer Ölflasche mit Ausgießer werden in einer spiralförmigen Bewegung von der Mitte aus auf der Oberfläche 4 – 5 g natives Olivenöl extra (zulässige Toleranz: + 20 %) verteilt.

Backen

Der Pizzabäcker schiebt die belegte Pizza mit Hilfe von etwas Mehl mit einer Drehbewegung auf einen Holz- oder Aluminiumschieber, dann lässt er sie mit einer schnellen Bewegung des Handgelenks auf die Ofensohle gleiten, ohne dass der Belag überschwappt. Das Backen der „Pizza Napoletana“ g.t.S. erfolgt ausschließlich in Holzöfen, in denen eine für die Zubereitung der „Pizza Napoletana“ g.t.S. wesentliche Backtemperatur von 485 °C erreicht wird.

Der Pizzabäcker prüft das Backen der Pizza mit Hilfe eines Metallschiebers, mit dem er den Rand seitlich anhebt und die Pizza zum Feuer hindreht. Dabei nutzt er immer denselben Ofenbereich wie am Anfang, um zu vermeiden, dass die Pizza wegen des Temperaturunterschieds verbrennt. Wichtig ist, dass die Pizza ringsum einheitlich gegart wird.

Nach dem Ende des Backens entnimmt der Pizzabäcker die Pizza wieder mit dem Metallschieber aus dem Ofen und legt sie auf den Servierteller. Die Garzeit darf 60 bis 90 Sekunden nicht überschreiten.

Nach dem Backen weist die Pizza folgende Merkmale auf: die Tomate bleibt nach dem bloßen Verlust des überschüssigen Wassers dicht und konsistent; die Mozzarella di Bufala Campana g.U. oder die Mozzarella g.t.S. ist auf der Pizaoberfläche geschmolzen; Basilikum sowie Knoblauch und Oregano entwickeln ein intensives Aroma und sehen nicht verbrannt aus.

- Backtemperatur an der Ofensohle: etwa 485 °C
- Temperatur des Ofenraums: etwa 430 °C
- Backzeit: 60 – 90 Sekunden
- erreichte Teigtemperatur: 60 – 65 °C
- erreichte Temperatur der Tomaten: 75 – 80 °C
- erreichte Temperatur des Öls: 75 – 85 °C
- erreichte Temperatur der Mozzarella: 65 – 70 °C

Aufbewahrung

Die „Pizza Napoletana“ sollte vorzugsweise sofort, direkt nach der Entnahme aus dem Ofen, in den Räumen verzehrt werden, in denen sie hergestellt wurde; falls sie nicht am Herstellungsort verzehrt wird, darf sie nicht eingefroren oder tiefgekühlt oder für einen späteren Verkauf vakuumverpackt werden.

3.7. Besonderer Charakter des Agrarerzeugnisses oder Lebensmittels

Es gibt zahlreiche Faktoren, die den besonderen Charakter des Erzeugnisses bestimmen und unmittelbar mit der Dauer und dem Verfahren der Arbeitsschritte sowie den Fähigkeiten und der Erfahrung des Handwerkers zusammenhängen.

Der Zubereitungsprozess der „Pizza Napoletana“ wird insbesondere geprägt durch den Knetvorgang, die Konsistenz und Elastizität des Teigs (reologia) und den typischen Charakter des Gärprozesses (in zwei getrennten Zeitphasen und mit spezifischer Dauer/Temperatur); die Herstellung und Formung der Teigkugeln; die Handhabung und Herstellung der Hefeteigscheibe; die Vorbereitung des Ofens und die Merkmale des Backvorgangs (Dauer/Temperaturen), die Besonderheiten des unbedingt holzbefeuerten Ofens.

Als Beispiel wird die Bedeutung des zweiten Gärvorgangs, der Handhabung und der Bearbeitungswerkzeuge oder des Ofens betont, der unbedingt ein Holzofen sein muss, oder auch die Bedeutung der Schieber.

Nach dem zweiten Gehen haben die Größe und Feuchtigkeit der Teigkugel im Vergleich zur vorausgegangenen Phase zugenommen. Beginnt man mit den Fingern beider Hände Druck auszuüben, so führt die einwirkende Kraft zu einer Verlagerung der im Teig enthaltenen Luftbläschen von der Mitte zum Rand der Teigscheibe hin, so dass sich der erhabene Rand der Pizza zu bilden beginnt. Diese Technik stellt ein wesentliches Merkmal der „Pizza Napoletana“ g.t.S. dar, weil die erhabenen Teigränder sicherstellen, dass alle Zutaten des Belags im Inneren bleiben. Um den Durchmesser der Teigkugel zu vergrößern, lässt der Pizzabäcker den Teig bei der weiteren Bearbeitung zwischen den Händen kreisen, indem die rechte Hand in einer Schräghaltung von 45-60 Grad zur Arbeitsfläche gehalten wird und auf ihrem Rücken die Teigscheibe abgelegt wird, die dank einer Synchronbewegung mit der linken Hand rotiert.

Im Gegensatz dazu kann man mit anderen Bearbeitungsarten, insbesondere mit der Teigrolle oder dem Pizzaformer (vom Typ mechanische Presse) nicht erreichen, dass die Luft der Bläschen in der Masse auf homogene Weise nach außen gedrückt wird, um eine in allen Bereichen einheitliche Teigscheibe herzustellen. Man erhält dann in der Mitte der Scheibe eine geschichtete Teigzone, die durch Luft im Zwischenraum geteilt ist. Daher hat die Pizza, wenn man mit diesen Mitteln arbeitet, nach dem Backen nicht den typischen wulstigen Rand, der eines der Hauptmerkmale der „Pizza Napoletana“ g.t.S. ist.

Zur neapolitanischen Technik gehört außerdem, dass der Pizzabäcker nach der Zubereitung einer variablen Anzahl von drei bis sechs belegten Teigscheiben die Pizza mit präzisen und schnellen Handbewegungen mit meisterlichem Geschick vom Arbeitstisch auf den Schieber gleiten lässt, ohne dass sie ihre runde Form verliert (sie wird vom Pizzabäcker mit beiden Händen gezogen und mit einer Rotation von etwa 90° um die eigene Achse auf einen gebrauchsfertigen Schieber gelegt). Der Pizzabäcker bestreut den Ofenschieber mit etwas Mehl, damit die Pizza vom Schieber leicht in den Ofen gleiten kann. Das geschieht mit einem schnellen Ruck aus dem Handgelenk, wobei der Schieber in einem Winkel von 20-25° zum Ofenboden gehalten wird, so dass der Belag nicht von der Pizzaoberfläche fällt.

Alternative Techniken zu dieser Beschreibung sind nicht geeignet, da eine Aufnahme der Pizza mit dem Schieber direkt von der Arbeitsfläche keine Garantie dafür bietet, dass die in den Ofen einzuschießende Pizza unversehrt bleibt.

Der Holzofen ist ein herausragend wichtiger Faktor für das Backen und die Qualität der „Pizza Napoletana“. Die technischen Merkmale, die ihn auszeichnen, beeinflussen unbedingt das Gelingen der klassischen „Pizza Napoletana“. Der neapolitanische Pizzaofen besteht aus einer gemauerten Basis aus Tuffsteinen, darüber eine runde Ebene, die Ofensohle, über die dann wiederum eine kuppelförmige Backkammer gebaut wird. Die Backkammer des Ofens besteht aus feuerfestem Material, das gegen Wärmeverlust schützt. Die Proportionen zwischen den verschiedenen Teilen des Ofens sind entscheidend, damit das Backen der Pizza gelingt. Der Ofentyp hängt von der Größe der Ofensohle ab, der aus vier feuerfesten Kreissektoren besteht. Die Pizza wird mit dem Schieber aus Stahl und/oder Aluminium angehoben und zur Ofenöffnung getragen, wo sie abgelegt und um 180° gedreht wird; dann wird die Pizza wieder auf denselben Punkt abgelegt, damit sie die Bodentemperatur wieder vorfindet, die durch die Wärmefaufnahme beim Garen der Pizza vermindert worden war.

Würde die Pizza auf eine andere Stelle abgelegt, träge sie auf die gleiche Temperatur wie am Anfang, was dann zum Verbrennen der Unterseite der Pizza führen würde.

Alle diese Besonderheiten bestimmen das Phänomen der Lufteinschlüsse und das Aussehen des Enderzeugnisses. Die „Pizza Napoletana“ ist nämlich weich und kompakt mit einem hohen Rand, der im Inneren gut aufgegangen und besonders weich ist, und lässt sich leicht zweimal zusammenklappen. Wichtig ist der Hinweis, dass alle anderen ähnlichen Erzeugnisse, die mit anderen als den vorgeschriebenen Verarbeitungsprozessen gewonnen werden, nicht die gleichen optischen und sensorischen Merkmale wie die „Pizza Napoletana“ haben können.

3.8. Traditioneller Charakter des Agrarerzeugnisses oder Lebensmittels

Die Entstehung der „Pizza Napoletana“ lässt sich auf die Zeitspanne zwischen 1715 und 1725 zurückführen. Vincenzo Corrado, Hauptkoch des Fürsten Emanuele di Francavilla, erklärt in einer Abhandlung über die in Neapel verbreitetsten Speisen, dass die Tomate zum Würzen von Pizza und Makkaroni verwendet wird, womit zwei Erzeugnisse in einem Atemzug genannt werden, die einst den Reichtum Neapels und seine Stellung in der Geschichte der Kochkunst ausmachten. Darauf gründet sich die offizielle Einführung der „Pizza Napoletana“, einer mit Tomate gewürzten Teigscheibe.

Zahlreiche historische Dokumente belegen, dass die Pizza eine kulinarische Spezialität Neapels ist, und der Schriftsteller Franco Salerno behauptet, dass dieses Erzeugnis eine der größten Erfindungen der neapolitanischen Küche ist.

Selbst die Wörterbücher der italienischen Sprache und die Enzyklopädie Treccani sprechen ausdrücklich von der „Pizza Napoletana“. Zudem wird der Ausdruck „Pizza Napoletana“ sogar in zahlreichen literarischen Texten erwähnt.

Die ersten „pizzeria“ (Pizzerien) entstanden zweifellos in Neapel, und bis Mitte des 20. Jahrhunderts wurde das Produkt exklusiv in Neapel und in seinen Pizzerien angeboten. Seit 1700 gab es in der Stadt verschiedene „Pizzerien“ genannte Läden, deren Ruf bis zum König von Neapel, Ferdinand von Bourbon, vorgedrungen war. Um dieses typische neapolitanische Traditionsgericht zu kosten, verstieß dieser gegen die Hofetikette und begab sich in eine der renommiertesten Pizzerien. Ab diesem Zeitpunkt entwickelte sich die „Pizzeria“ zu einem Modelokal, einem Ort, an dem ausschließlich „Pizza“ zubereitet wurde. Die in Neapel beliebtesten und berühmtesten Pizzen waren die 1734 entstandene „Marinara“ und die „Margherita“ von 1796 – 1810, die der Königin von Italien bei ihrem Besuch in Neapel 1889 wegen der an die italienische Flagge erinnernden Farben ihres Belags (Tomate, Mozzarella und Basilikum) zum Geschenk gemacht wurde.

Mit der Zeit entstanden Pizzerien in allen Städten Italiens und auch im Ausland, aber wenn sie in einer anderen Stadt als Neapel entstanden, verband jede von ihnen ihre Existenz immer mit der Bezeichnung „pizzeria napoletana“ oder verwendete in anderer Form einen Terminus, der in irgendeiner Weise an ihre Verbindung mit Neapel erinnern konnte, wo dieses Produkt seit fast 300 Jahren nahezu unverändert geblieben ist.

Im Mai 1984 brachten fast alle „pizzaioli napoletani“ eine von jedem unterzeichnete kurze Spezifikation zu Papier, die vom Notar Antonio Carannante in Neapel als offiziell beglaubigte Urkunde eingetragen wurde.

Der Terminus „Pizza Napoletana“ hat sich im Laufe der Jahrhunderte so verbreitet, dass das Produkt überall, auch außerhalb Europas, von Mittelamerika (zum Beispiel Mexiko und Guatemala) bis nach Asien (beispielsweise Thailand und Malaysia), unter dem Namen „Pizza Napoletana“ bekannt ist, obwohl manche die geografische Lage der Stadt Neapel nicht kennen.

3.9. Mindestanforderungen und Verfahren für die Kontrolle der besonderen Merkmale des Erzeugnisses

Die für die g.t.S. „Pizza Napoletana“ vorgesehenen Kontrollen betreffen folgende Aspekte:

bei den Unternehmen, in der Phase der Teigbereitung, Gärung und Zubereitung, Verfolgung der korrekten Durchführung und richtigen Abfolge der beschriebenen Phasen; aufmerksame Kontrolle der kritischen Punkte des Unternehmens; Überprüfung der Übereinstimmung der Rohstoffe mit den Vorgaben der Produktspezifikation; Überprüfung der einwandfreien Aufbewahrung und Lagerung der zu verwendenden Rohstoffe und Überprüfung, dass die Merkmale des Enderzeugnisses den Vorgaben der Produktspezifikation entsprechen.

3.10. Logo

Das Akronym „STG“ (g.t.S.) und die Angaben „Specialità Tradizionale Garantita“ (garantiert traditionelle Spezialität) sowie „Prodotta secondo la Tradizione napoletana“ (Erzeugt nach neapolitanischer Tradition) werden in die Amtssprachen des Landes übersetzt, in dem die Pizza hergestellt wird.

Das Bildzeichen für die „Pizza Napoletana“ sieht aus wie folgt: eine horizontal ausgerichtete ovale Abbildung in weißer Farbe mit hellgrauer Umrandung, die den Teller darstellt, auf dem die Pizza abgebildet ist. Diese ist realistisch und gleichzeitig grafisch stilisiert dargestellt, indem sie die Tradition voll wahrnt und die klassischen Zutaten wie Tomate, Mozzarella und Basilikumblätter sowie eine Spur Olivenöl erkennen lässt.

Unterhalb des Tellers erscheint verschoben ein Schatteneffekt in Grün, der im Zusammenspiel mit den anderen Farben die Nationalfarben des Erzeugnisses verstärkt.

Knapp überlagert wird der Teller mit der Pizza durch ein rechteckiges Fenster in Rot mit stark gerundeten Ecken, das den schwarz umrandeten Schriftzug in Weiß mit verschobenem Schatten in Grün mit weißer Umrandung: „PIZZA NAPOLETANA g.t.S.“ enthält. Oberhalb dieser Aufschrift findet sich leicht nach rechts versetzt in kleineren Buchstaben und anderem Schrifttyp und weißer Farbe der Schriftzug „garantiert traditionelle Spezialität“ (Specialità Tradizionale Garantita). Darunter befindet sich in der Mitte im gleichen Schrifttyp wie beim Logo PIZZA NAPOLETANA g.t.S. in weißen Kapitalchen mit schwarzer Umrandung die Aufschrift „Erzeugt nach neapolitanischer Tradition“ (Prodotta secondo la Tradizione napoletana).

Aufschriften	Schriftart
PIZZA NAPOLETANA g.t.S.	Varga
garantiert traditionelle Spezialität	Alternate Gothic
Erzeugt nach neapolitanischer Tradition	Varga

Farben der Pizza	PantoneProSim	C	M	Y	K
Kräftiges Beige Teigrand	466	11	24	43	0 %
Rot Tomatensoßenfond	703	0 %	83	65	18
Basilikumblättchen	362	76	0 %	100	11
Äderung der Basilikumblätter	562	76	0 %	100	11
Rot der Tomaten	032	0 %	91	87	0 %
Spur Olivenöl	123	0 %	31	94	0 %
Mozzarella	600	0 %	0 %	11	0 %
Reflexe auf der Mozzarella	5 807	0 %	0 %	11	9

Farben grafischer Teil und Schrifttypen	PantoneProSim	C	M	Y	K
Grau des ovalen Tellerrandes	P.Grey — 3CV	0 %	0 %	0 %	18
Grüner Schatten des ovalen Tellers	362	76	0 %	100	11
Rotes Rechteck mit gerundeten Ecken	032	0 %	91	87	0 %
Weiß der Schrift mit schwarzem Rand „PIZZA NAPOLETANA g.t.S.“		0 %	0 %	0 %	0 %
Weiß der Schrift mit schwarzem Rand „Erzeugt nach neapolitanischer Tradition“		0 %	0 %	0 %	0 %
Weiß der Schrift „garantiert traditionelle Spezialität“		0 %	0 %	0 %	0 %



4. BEHÖRDEN ODER STELLEN, DIE DIE EINHALTUNG DER PRODUKTSPEZIFIKATION ÜBERPRÜFEN

4.1. Name und Anschrift

Name: Certiquality SRL
 Anschrift: Via Gaetano Giardino, 4 – 20123 Milano
 Tel.: 02/8069171
 Fax: 02/86465295
 E-Mail: certiquality@certiquality.it

Staatlich X Privat

Name: DNV Det Norske Veritas Italia
 Anschrift: Centro Direzionale Colleoni Viale Colleoni, 9 Palazzo Sirio 2 – 20041 Agrate Brianza (MI)
 Tel.: +39 039 6899 905
 Fax: +39 039 6899 930
 E-Mail: —

Staatlich X Privat

Name: ISMECERT
 Anschrift: Corso Meridionale, 6 - 80143 NAPOLI
 Tel.: 081-5636647
 Fax: 081-5534019
 E-Mail: info@ismecert.com

Staatlich X Privat

4.2. Besondere Aufgaben der Behörde oder Stelle

Die drei vorgenannten Kontrollstellen führen die Kontrollen bei unterschiedlichen und in verschiedenen Teilen des italienischen Hoheitsgebiets tätigen Wirtschaftsbeteiligten durch.

VERORDNUNG (EU) Nr. 98/2010 DER KOMMISSION**vom 4. Februar 2010****zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) ⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 der Kommission vom 21. Dezember 2007 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EG) Nr. 2200/96, (EG) Nr. 2201/96 und (EG) Nr. 1182/2007 des Rates im Sektor Obst und Gemüse ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 138 Absatz 1,

in Erwägung nachstehenden Grundes:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 für die in ihrem Anhang XV Teil A aufgeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 138 der Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 5. Februar 2010 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Februar 2010

*Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,*

Jean-Luc DEMARTY

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung*

⁽¹⁾ ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 350 vom 31.12.2007, S. 1.

ANHANG

Pauschale Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrwert
0702 00 00	IL	106,9
	JO	75,8
	MA	63,8
	TN	122,7
	TR	96,1
	ZZ	93,1
0707 00 05	MA	71,3
	TR	132,6
	ZZ	102,0
0709 90 70	MA	137,6
	TR	139,0
	ZZ	138,3
0709 90 80	EG	85,3
	ZZ	85,3
0805 10 20	EG	52,6
	IL	56,7
	MA	52,4
	TN	44,6
	TR	49,6
	ZZ	51,2
0805 20 10	IL	163,0
	MA	85,4
	TR	62,0
	ZZ	103,5
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	CN	56,4
	EG	61,9
	IL	68,9
	JM	92,4
	MA	126,2
	PK	45,1
	TR	68,7
	ZZ	74,2
	0805 50 10	EG
IL		89,4
TR		73,7
ZZ		81,8
0808 10 80	CA	95,3
	CL	60,1
	CN	66,9
	MK	24,7
	US	124,9
	ZZ	74,4
0808 20 50	CN	46,8
	TR	84,8
	US	134,5
	ZA	105,0
	ZZ	92,8

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1833/2006 der Kommission (ABl. L 354 vom 14.12.2006, S. 19). Der Code „ZZ“ steht für „Andere Ursprünge“.

VERORDNUNG (EU) Nr. 99/2010 DER KOMMISSION**vom 4. Februar 2010****zur Änderung der mit der Verordnung (EG) Nr. 877/2009 festgesetzten repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle für bestimmte Erzeugnisse des Zuckersektors im Wirtschaftsjahr 2009/10**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) ⁽¹⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 951/2006 der Kommission vom 30. Juni 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 318/2006 des Rates für den Zuckerhandel mit Drittländern ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 36 Absatz 2 Unterabsatz 2 zweiter Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und bestimmten Sirupen geltenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle für das Wirtschaftsjahr

2009/10 sind mit der Verordnung (EG) Nr. 877/2009 der Kommission ⁽³⁾ festgesetzt worden. Diese Preise und Zölle wurden zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 90/2010 der Kommission ⁽⁴⁾ geändert.

- (2) Die der Kommission derzeit vorliegenden Angaben führen zu einer Änderung der genannten Beträge gemäß den in der Verordnung (EG) Nr. 951/2006 vorgesehenen Regeln und Modalitäten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die mit der Verordnung (EG) Nr. 951/2006 für das Wirtschaftsjahr 2009/10 festgesetzten repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr der Erzeugnisse des Artikels 36 der Verordnung (EG) Nr. 877/2009 werden geändert und sind im Anhang der vorliegenden Verordnung aufgeführt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 5. Februar 2010 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Februar 2010

*Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,*

Jean-Luc DEMARTY

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung*

⁽¹⁾ ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 178 vom 1.7.2006, S. 24.

⁽³⁾ ABl. L 253 vom 25.9.2009, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. L 29 vom 2.2.2010, S. 3.

ANHANG

Geänderte Beträge der ab dem 5. Februar 2010 geltenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle für Weißzucker, Rohzucker und die Erzeugnisse des KN-Codes 1702 90 95

(EUR)

KN-Code	Repräsentativer Preis je 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Zusätzlicher Zoll je 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses
1701 11 10 ⁽¹⁾	48,11	0,00
1701 11 90 ⁽¹⁾	48,11	0,47
1701 12 10 ⁽¹⁾	48,11	0,00
1701 12 90 ⁽¹⁾	48,11	0,17
1701 91 00 ⁽²⁾	53,29	1,48
1701 99 10 ⁽²⁾	53,29	0,00
1701 99 90 ⁽²⁾	53,29	0,00
1702 90 95 ⁽³⁾	0,53	0,20

⁽¹⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Anhang IV Abschnitt III der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007.

⁽²⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Anhang IV Abschnitt II der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007.

⁽³⁾ Festsetzung pro 1 % Saccharosegehalt.

VERORDNUNG (EU) Nr. 100/2010 DER KOMMISSION**vom 4. Februar 2010****zur Nichtgewährung einer Ausfuhrerstattung für Butter im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 619/2008**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 164 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 619/2008 der Kommission vom 27. Juni 2008 zur Eröffnung einer Dauerausschreibung für Ausfuhrerstattungen für bestimmte Milcherzeugnisse ⁽²⁾ wurde eine Dauerausschreibung vorgesehen.
- (2) Gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1454/2007 der Kommission vom 10. Dezember 2007 mit gemeinsamen Regeln zur Einführung eines Ausschreibungsverfahrens zur Festsetzung von Ausfuhrerstattungen für be-

stimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse ⁽³⁾ und nach Prüfung der im Rahmen der Ausschreibung eingereichten Angebote ist es angebracht, für die am 2. Februar 2010 endende Angebotsfrist keine Erstattung zu gewähren.

- (3) Der Verwaltungsausschuss für die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 619/2008 eröffneten Dauerausschreibung wird für die am 2. Februar 2010 endende Angebotsfrist für die Erzeugnisse und Bestimmungen gemäß Artikel 1 Buchstaben a und b sowie Artikel 2 derselben Verordnung keine Ausfuhrerstattung gewährt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 5. Februar 2010 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Februar 2010

*Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,*

Jean-Luc DEMARTY

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung*

⁽¹⁾ ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 168 vom 28.6.2008, S. 20.

⁽³⁾ ABl. L 325 vom 11.12.2007, S. 69.

VERORDNUNG (EU) Nr. 101/2010 DER KOMMISSION**vom 4. Februar 2010****zur Nichtgewährung einer Ausfuhrerstattung für Magermilchpulver im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 619/2008**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 164 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 619/2008 der Kommission vom 27. Juni 2008 ⁽²⁾ wurde eine Dauerausschreibung für Ausfuhrerstattungen für bestimmte Milcherzeugnisse eröffnet.
- (2) Gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1454/2007 der Kommission vom 10. Dezember 2007 mit gemeinsamen Regeln zur Einführung eines Ausschreibungsver-

fahrens zur Festsetzung von Ausfuhrerstattungen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse ⁽³⁾ und nach Prüfung der im Rahmen der Ausschreibung eingereichten Angebote ist es angebracht, für die am 2. Februar 2010 endende Angebotsfrist keine Erstattung zu gewähren.

- (3) Der Verwaltungsausschuss für die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 619/2008 eröffneten Dauerausschreibung wird für die am 2. Februar 2010 endende Angebotsfrist keine Erstattung für das Erzeugnis und die Bestimmungen festgesetzt, die in Artikel 1 Buchstabe c bzw. Artikel 2 derselben Verordnung genannt sind.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 5. Februar 2010 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Februar 2010

*Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,*

Jean-Luc DEMARTY

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung*

⁽¹⁾ ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 168 vom 28.6.2008, S. 20.

⁽³⁾ ABl. L 325 vom 11.12.2007, S. 69.

VERORDNUNG (EU) Nr. 102/2010 DER KOMMISSION

vom 4. Februar 2010

zur Festsetzung des Zuteilungskoeffizienten, der auf die vom 1. bis 2. Februar 2010 im Rahmen des tunesischen Zollkontingents gestellten Anträge auf Einfuhrlizenzen für Olivenöl anzuwenden ist, und zur Aussetzung der Erteilung von Einfuhrlizenzen für den Monat Februar 2010

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) ⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1301/2006 der Kommission vom 31. August 2006 mit gemeinsamen Regeln für die Verwaltung von Einfuhrzollkontingenten für landwirtschaftliche Erzeugnisse im Rahmen einer Einfuhrlizenzregelung ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Artikel 3 Absätze 1 und 2 des Protokolls Nr. 1 ⁽³⁾ des Europa-Mittelmehr-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tunesischen Republik andererseits ⁽⁴⁾, wurde ein Zollkontingent zum Zollsatz Null für die Einfuhr von jährlich begrenzten Mengen von nicht behandeltem Olivenöl der KN-Codes 1509 10 10 und 1509 10 90 eröffnet, das vollständig in Tunesien hergestellt worden ist und aus diesem Land direkt in die Europäische Union befördert wird.
- (2) Mit Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1918/2006 der Kommission vom 20. Dezember 2006 zur Eröffnung und Verwaltung eines Zollkontingents für Olivenöl mit Ursprung in Tunesien ⁽⁵⁾ wurden monatliche

Obergrenzen festgelegt, bis zu denen Einfuhrlizenzen erteilt werden können.

- (3) Bei den zuständigen Behörden wurden Einfuhrlizenzanträge gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1918/2006 für eine Gesamtmenge gestellt, die die für den Monat Februar 2010 gemäß Artikel 2 Absatz 2 der genannten Verordnung vorgesehene Obergrenze übersteigt.
- (4) Unter diesen Umständen muss die Kommission einen Zuteilungskoeffizienten festsetzen, der die Erteilung der Lizenzen nach Maßgabe der verfügbaren Menge ermöglicht.
- (5) Da die Höchstmenge für den Monat Februar 2010 erreicht ist, dürfen für den genannten Monat keine Einfuhrlizenzen mehr erteilt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Auf die vom 1. bis 2. Februar 2010 gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1918/2006 gestellten Einfuhrlizenzanträge wird der Zuteilungskoeffizient 77,509766 % angewandt.

Die Erteilung von Einfuhrlizenzen für die ab 8. Februar 2010 beantragten Mengen wird im Februar 2010 ausgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 5. Februar 2010 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Februar 2010

*Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,*

Jean-Luc DEMARTY

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung*

⁽¹⁾ ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 238 vom 1.9.2006, S. 13.

⁽³⁾ ABl. L 97 vom 30.3.1998, S. 57.

⁽⁴⁾ ABl. L 97 vom 30.3.1998, S. 2.

⁽⁵⁾ ABl. L 365 vom 21.12.2006, S. 84.

BESCHLÜSSE

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 1. Februar 2010

über den Rechnungsabschluss bestimmter Zahlstellen in Griechenland, Portugal und Finnland für die vom Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) im Haushaltsjahr 2007 finanzierten Ausgaben

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2010) 425)

(Nur der finnische, der griechische, der portugiesische und der schwedische Text sind verbindlich)

(2010/58/EU)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik ⁽¹⁾, insbesondere auf die Artikel 30 und 33,

nach Anhörung des Ausschusses für die Agrarfonds,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit den Entscheidungen 2008/397/EG ⁽²⁾ und 2009/86/EG ⁽³⁾ der Kommission wurden für das Haushaltsjahr 2007 die Rechnungen aller Zahlstellen mit Ausnahme der griechischen Zahlstelle „OPEKEPE“, der portugiesischen Zahlstelle „IFAP“ und der finnischen Zahlstelle „MAVI“ abgeschlossen.
- (2) Nach der Vorlage weiterer Informationen und nach zusätzlichen Prüfungen kann die Kommission nunmehr einen Beschluss über die Vollständigkeit, Genauigkeit und sachliche Richtigkeit der Rechnungen der griechischen Zahlstelle „OPEKEPE“, der portugiesischen Zahlstelle „IFAP“ und der finnischen Zahlstelle „MAVI“ in Bezug auf die aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) finanzierten Ausgaben fassen.
- (3) Gemäß Artikel 30 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 erfolgt dieser Beschluss unbeschadet späterer Beschlüsse der Kommission über den Ausschluss

von Ausgaben, die nicht in Übereinstimmung mit den Gemeinschaftsvorschriften getätigt wurden, von der gemeinschaftlichen Finanzierung —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Rechnungen der griechischen Zahlstelle „OPEKEPE“, der portugiesischen Zahlstelle „IFAP“ und der finnischen Zahlstelle „MAVI“ über die vom Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) im Haushaltsjahr 2007 finanzierten Ausgaben werden mit dem vorliegenden Beschluss abgeschlossen.

Die Beträge, die von den einzelnen Mitgliedstaaten gemäß dem vorliegenden Beschluss für jedes Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums wiederinzuziehen bzw. ihnen zu erstatten sind, einschließlich der sich aus der Anwendung von Artikel 33 Absatz 8 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 ergebenden Beträge, sind im Anhang ausgewiesen.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Hellenische Republik, die Portugiesische Republik und die Republik Finnland gerichtet.

Brüssel, den 1. Februar 2010

Für die Kommission
Mariann FISCHER BOEL
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 209 vom 11.8.2005, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 139 vom 29.5.2008, S. 40.

⁽³⁾ ABl. L 33 vom 3.2.2009, S. 35.

ANHANG

**Rechnungsabschluss von abgetrennten ELER-Ausgaben nach Entwicklungsprogrammen für den ländlichen Raum
und Maßnahmen im Haushaltsjahr 2007**
Von den Mitgliedstaaten wieder einzuziehende oder ihnen zu erstattende Beträge nach Programmen

(in EUR)

Maßnahme	Ausgaben 2007	Berichtigungen	Gesamtbetrag	Nicht wieder- verwendbare Beträge	Für das Haushaltsjahr 2007 übernommene und abgeschlossene Beträge	Zwischenzahlungen, die dem Mitglied- staat für das Haus- haltsjahr erstattet wurden	Vom Mitgliedstaat in der nächsten Erklärung wieder ein- zuziehender (-) oder ihm zu erstattender Betrag (+)
GR: 2007GR06RPO001	i	ii	iii = i + ii	iv	v = iii - iv	vi	vii = v - vi
211	83 342 228,55	0,00	83 342 228,55	0,00	83 342 228,55	83 342 228,55	0,00
212	32 123 903,36	0,00	32 123 903,36	0,00	32 123 903,36	32 123 903,36	0,00
214	61 783 222,40	0,00	61 783 222,40	0,00	61 783 222,40	61 783 222,40	0,00
221	16 765 452,61	0,00	16 765 452,61	0,00	16 765 452,61	16 765 452,61	0,00
Insgesamt	194 014 806,92	0,00	194 014 806,92	0,00	194 014 806,92	194 014 806,92	0,00
PT: 2007PT06RPO001	i	ii	iii = i + ii	iv	v = iii - iv	vi	vii = v - vi
113	1 429 348,64	0,00	1 429 348,64	0,00	1 429 348,64	1 429 348,64	0,00
212	483 629,57	0,00	483 629,57	0,00	483 629,57	483 629,57	0,00
213	4 360 765,91	0,00	4 360 765,91	0,00	4 360 765,91	4 360 765,91	0,00
221	730 820,23	0,00	730 820,23	0,00	730 820,23	730 820,23	0,00
Insgesamt	7 004 564,35	0,00	7 004 564,35	0,00	7 004 564,35	7 004 564,35	0,00
PT: 2007PT06RPO002	i	ii	iii = i + ii	iv	v = iii - iv	vi	vii = v - vi
113	3 266 789,56	0,00	3 266 789,56	0,00	3 266 789,56	3 266 789,56	0,00
211	4 097 213,53	0,00	4 097 213,53	0,00	4 097 213,53	4 097 213,53	0,00
212	1 723 170,65	0,00	1 723 170,65	0,00	1 723 170,65	1 723 170,65	0,00
214	48 341 911,66	0,00	48 341 911,66	0,00	48 341 911,66	48 341 911,66	0,00
221	25 542 706,82	0,00	25 542 706,82	0,00	25 542 706,82	25 542 706,82	0,00
511	285 000,00	0,00	285 000,00	0,00	285 000,00	285 000,00	0,00
Insgesamt	83 256 792,22	0,00	83 256 792,22	0,00	83 256 792,22	83 256 792,22	0,00
FI: 2007FI06RPO001	i	ii	iii = i + ii	iv	v = iii - iv	vi	vii = v - vi
111	83 036,13	0,00	83 036,13	0,00	83 036,13	83 036,13	0,00
113	9 302 896,89	0,00	9 302 896,89	0,00	9 302 896,89	9 240 576,62	62 320,27
123	48 210,89	0,00	48 210,89	0,00	48 210,89	48 210,89	0,00
211	65 633 160,53	12 860,21	65 620 300,32	0,00	65 620 300,32	65 620 300,32	0,00
212	52 090 453,86	- 8 927,92	52 099 381,78	0,00	52 099 381,78	52 099 381,78	0,00
214	87 503 613,64	201 327,95	87 302 285,69	0,00	87 302 285,69	87 302 285,69	0,00
221	1 097 959,60	0,00	1 097 959,60	0,00	1 097 959,60	1 097 959,60	0,00
311	345 766,76	0,00	345 766,76	0,00	345 766,76	345 766,76	0,00
313	62 252,31	0,00	62 252,31	0,00	62 252,31	62 252,31	0,00
321	175 571,99	0,00	175 571,99	0,00	175 571,99	175 571,99	0,00
322	13 200,31	0,00	13 200,31	0,00	13 200,31	13 200,31	0,00
411	10 253,00	0,00	10 253,00	0,00	10 253,00	10 253,00	0,00
413	243 625,99	0,00	243 625,99	0,00	243 625,99	242 561,41	1 064,58
Insgesamt	216 610 001,90	205 260,24	216 404 741,66	0,00	216 404 741,66	216 341 356,81	63 384,85
FI: 2007FI06RPO002	i	ii	iii = i + ii	iv	v = iii - iv	vi	vii = v - vi
212	773,68	0,00	773,68	0,00	773,68	773,68	0,00
214	4 010,84	0,00	4 010,84	0,00	4 010,84	4 010,84	0,00
Insgesamt	4 784,52	0,00	4 784,52	0,00	4 784,52	4 784,52	0,00

BESCHLUSS DER KOMMISSION**vom 1. Februar 2010****über den Rechnungsabschluss bestimmter Zahlstellen in Belgien, Deutschland, Spanien, Portugal und der Slowakei für die vom Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) im Haushaltsjahr 2008 finanzierten Ausgaben***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2010) 426)***(Nur der deutsche, der französische, der niederländische, der portugiesische, der slowakische und der spanische Text sind verbindlich)**

(2010/59/EU)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik ⁽¹⁾, insbesondere auf die Artikel 30 und 33,

nach Anhörung des Ausschusses für die Agrarfonds,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Entscheidung 2009/373/EG der Kommission ⁽²⁾ wurden für das Haushaltsjahr 2008 die Rechnungen aller Zahlstellen mit Ausnahme der belgischen Zahlstelle „ALV“, der deutschen Zahlstellen „Bayern“, „Brandenburg“, „Niedersachsen“ und „Schleswig-Holstein“, der griechischen Zahlstelle „OPEKEPE“, der spanischen Zahlstelle „Galicia“, der französischen Zahlstelle „ODARC“, der italienischen Zahlstelle „ARBEA“, der portugiesischen Zahlstelle „IFAP“ und der slowakischen Zahlstelle „APA“ abgeschlossen.
- (2) Nach der Vorlage weiterer Informationen und nach zusätzlichen Prüfungen kann die Kommission nunmehr einen Beschluss über die Vollständigkeit, Genauigkeit und sachliche Richtigkeit der Rechnungen der belgischen Zahlstelle „ALV“, der deutschen Zahlstellen „Brandenburg“, „Niedersachsen“ und „Schleswig-Holstein“, der spanischen Zahlstelle „Galicia“, der portugiesischen Zahlstelle „IFAP“ und der slowakischen Zahlstelle „APA“ in Bezug auf die aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) finanzierten Ausgaben fassen.

- (3) Gemäß Artikel 30 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 erfolgt dieser Beschluss unbeschadet späterer Beschlüsse der Kommission über den Ausschluss von Ausgaben, die nicht in Übereinstimmung mit den Gemeinschaftsvorschriften getätigt wurden, von der gemeinschaftlichen Finanzierung —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Rechnungen der belgischen Zahlstelle „ALV“, der deutschen Zahlstellen „Brandenburg“, „Niedersachsen“ und „Schleswig-Holstein“, der spanischen Zahlstelle „Galicia“, der portugiesischen Zahlstelle „IFAP“ und der slowakischen Zahlstelle „APA“ über die vom Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) im Haushaltsjahr 2008 finanzierten Ausgaben werden mit dem vorliegenden Beschluss abgeschlossen.

Die Beträge, die von den einzelnen Mitgliedstaaten gemäß dem vorliegenden Beschluss für jedes Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums wiederinzuziehen bzw. ihnen zu erstatten sind, einschließlich der sich aus der Anwendung von Artikel 33 Absatz 8 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 ergebenden Beträge, sind im Anhang ausgewiesen.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an das Königreich Belgien, die Bundesrepublik Deutschland, das Königreich Spanien, die Portugiesische Republik und die Slowakische Republik gerichtet.

Brüssel, den 1. Februar 2010

Für die Kommission
Mariann FISCHER BOEL
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 209 vom 11.8.2005, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 116 vom 9.5.2009, S. 21.

ANHANG

**RECHNUNGSABSCHLUSS VON ABGETRENNTEN AUSGABEN NACH ENTWICKLUNGSPROGRAMMEN FÜR
DEN LÄNDLICHEN RAUM UND MASSNAHMEN IM HAUSHALTSJAHR 2008**

 VON DEN MITGLIEDSTAATEN WIEDEREINZUZIEHENDE ODER IHNEN ZU ERSTATTENDE BETRÄGE NACH
PROGRAMMEN

(in EUR)

CCI-Nr.: Programm/Maßnahme	Ausgaben 2008	Berichtigungen	Gesamtbetrag	Nicht wieder- verwendbare Beträge	Für das Haushalts- jahr 2008 über- nommene und ab- geschlossene Beträge	Zwischenzahlungen, die dem Mitglied- staat für das Haus- haltsjahr erstattet wurden	Vom Mitgliedstaat in der nächsten Erklä- rung wiederein- zuziehender (-) oder ihm zu erstattender Betrag (+)
BE: 2007BE06RPO001	i	ii	iii = i + ii	iv	v = iii - iv	vi	vii = v - vi
111	1 597 041,76	0,00	1 597 041,76	0,00	1 597 041,76	1 597 041,67	0,09
112	2 710 657,12	0,00	2 710 657,12	0,00	2 710 657,12	2 710 657,12	0,00
114	575 329,00	0,00	575 329,00	0,00	575 329,00	575 328,99	0,01
121	12 825 365,38	0,00	12 825 365,38	0,00	12 825 365,38	12 825 361,81	3,57
123	124 643,21	0,00	124 643,21	0,00	124 643,21	124 643,20	0,01
125	23 547,15	0,00	23 547,15	0,00	23 547,15	23 547,15	0,00
213	26 188,00	0,00	26 188,00	0,00	26 188,00	26 188,00	0,00
214	8 665 113,41	0,00	8 665 113,41	0,00	8 665 113,41	8 665 102,34	11,07
221	145 606,16	0,00	145 606,16	0,00	145 606,16	145 605,16	1,00
227	132 869,36	0,00	132 869,36	0,00	132 869,36	132 869,29	0,07
311	628 265,92	0,00	628 265,92	0,00	628 265,92	628 265,72	0,20
313	544 626,92	0,00	544 626,92	0,00	544 626,92	544 626,88	0,04
321	105 664,47	0,00	105 664,47	0,00	105 664,47	105 664,48	- 0,01
322	210 076,67	0,00	210 076,67	0,00	210 076,67	210 076,69	- 0,02
323	184 432,86	0,00	184 432,86	0,00	184 432,86	184 432,85	0,01
331	134 385,93	0,00	134 385,93	0,00	134 385,93	134 385,92	0,01
431	152 947,76	0,00	152 947,76	0,00	152 947,76	152 947,75	0,01
511	172 698,36	0,00	172 698,36	0,00	172 698,36	172 698,27	0,09
Insgesamt	28 959 459,44	0,00	28 959 459,44	0,00	28 959 459,44	28 959 443,29	16,15
DE: 2007DE06RPO007	i	ii	iii = i + ii	iv	v = iii - iv	vi	vii = v - vi
111	157 797,77	0,00	157 797,77	0,00	157 797,77	157 797,77	0,00
121	4 501 551,97	0,00	4 501 551,97	0,00	4 501 551,97	4 501 551,97	0,00
125	7 619 684,31	0,00	7 619 684,31	0,00	7 619 684,31	7 619 684,32	- 0,01
213	2 179 031,99	0,00	2 179 031,99	0,00	2 179 031,99	2 179 031,98	0,01
214	28 674 920,38	0,00	28 674 920,38	0,00	28 674 920,38	28 674 980,61	- 60,23
226	33 360,00	0,00	33 360,00	0,00	33 360,00	33 360,00	0,00
311	208 321,39	0,00	208 321,39	0,00	208 321,39	208 321,19	0,20
312	386 419,72	0,00	386 419,72	0,00	386 419,72	386 419,72	0,00
313	868 451,26	0,00	868 451,26	0,00	868 451,26	868 451,26	0,00
322	165 495,71	0,00	165 495,71	0,00	165 495,71	165 495,71	0,00
323	884 937,57	0,00	884 937,57	0,00	884 937,57	884 937,57	0,00
331	147 099,50	0,00	147 099,50	0,00	147 099,50	147 099,50	0,00
412	28 793,54	0,00	28 793,54	0,00	28 793,54	28 793,54	0,00
413	791 191,26	0,00	791 191,26	0,00	791 191,26	791 191,26	0,00
431	409 078,08	0,00	409 078,08	0,00	409 078,08	409 078,08	0,00
511	78 954,86	0,00	78 954,86	0,00	78 954,86	78 954,86	0,00
Insgesamt	47 135 089,31	0,00	47 135 089,31	0,00	47 135 089,31	47 135 149,34	- 60,03

(in EUR)

CCI-Nr.: Programm/Maßnahme	Ausgaben 2008	Berichtigungen	Gesamtbetrag	Nicht wieder- verwendbare Beträge	Für das Haushalts- jahr 2008 über- nommene und ab- geschlossene Beträge	Zwischenzahlungen, die dem Mitglied- staat für das Haus- haltsjahr erstattet wurden	Vom Mitgliedstaat in der nächsten Erklä- rung wiederein- zuziehender (-) oder ihm zu erstattender Betrag (+)
DE: 2007DE06RPO012	i	ii	iii = i + ii	iv	v = iii - iv	vi	vii = v - vi
111	460 830,04	0,00	460 830,04	0,00	460 830,04	460 830,04	0,00
114	775 059,50	0,00	775 059,50	0,00	775 059,50	775 059,50	0,00
121	20 043 827,24	0,00	20 043 827,24	0,00	20 043 827,24	20 043 827,24	0,00
123	5 570 699,64	0,00	5 570 699,64	0,00	5 570 699,64	5 570 699,64	0,00
125	11 805 894,52	0,00	11 805 894,52	0,00	11 805 894,52	11 805 894,51	0,01
126	4 869 388,43	0,00	4 869 388,43	0,00	4 869 388,43	4 869 388,43	0,00
213	1 193 318,68	0,00	1 193 318,68	0,00	1 193 318,68	1 193 318,68	0,00
214	17 132 919,63	0,00	17 132 919,63	0,00	17 132 919,63	17 132 919,62	0,01
221	380 164,52	0,00	380 164,52	0,00	380 164,52	380 164,52	0,00
223	1 701,15	0,00	1 701,15	0,00	1 701,15	1 701,15	0,00
225	- 10 222,50	0,00	- 10 222,50	0,00	- 10 222,50	- 10 222,50	0,00
227	4 272 821,30	0,00	4 272 821,30	0,00	4 272 821,30	4 272 821,30	0,00
313	11 065,50	0,00	11 065,50	0,00	11 065,50	11 065,50	0,00
322	652 879,51	0,00	652 879,51	0,00	652 879,51	652 879,51	0,00
323	1 910 623,38	0,00	1 910 623,38	0,00	1 910 623,38	1 910 623,37	0,01
331	34 513,45	0,00	34 513,45	0,00	34 513,45	34 513,45	0,00
341	14 250,00	0,00	14 250,00	0,00	14 250,00	14 250,00	0,00
413	263 116,00	0,00	263 116,00	0,00	263 116,00	263 116,00	0,00
431	28 150,00	0,00	28 150,00	0,00	28 150,00	28 150,00	0,00
511	359 491,01	0,00	359 491,01	0,00	359 491,01	359 491,00	0,01
Insgesamt	69 770 491,00	0,00	69 770 491,00	0,00	69 770 491,00	69 770 490,96	0,04
DE: 2007DE06RPO021	i	ii	iii = i + ii	iv	v = iii - iv	vi	vii = v - vi
111	113 768,17	0,00	113 768,17	0,00	113 768,17	113 768,18	- 0,01
121	2 177 500,00	0,00	2 177 500,00	0,00	2 177 500,00	2 177 500,00	0,00
123	1 262 577,50	0,00	1 262 577,50	0,00	1 262 577,50	1 262 577,50	0,00
125	1 139 103,86	0,00	1 139 103,86	0,00	1 139 103,86	1 139 103,89	- 0,03
126	5 030 000,00	0,00	5 030 000,00	0,00	5 030 000,00	5 030 000,04	- 0,04
212	635 866,57	0,00	635 866,57	0,00	635 866,57	635 868,26	- 1,69
213	363 677,09	0,00	363 677,09	0,00	363 677,09	363 680,13	- 3,04
214	8 620 523,50	0,00	8 620 523,50	0,00	8 620 523,50	8 620 572,16	- 48,66
221	428 197,36	0,00	428 197,36	0,00	428 197,36	428 198,99	- 1,63
313	1 351 218,17	0,00	1 351 218,17	0,00	1 351 218,17	1 351 218,20	- 0,03
321	2 393 791,15	0,00	2 393 791,15	0,00	2 393 791,15	2 393 791,16	- 0,01
322	1 308 239,92	0,00	1 308 239,92	0,00	1 308 239,92	1 308 239,95	- 0,03
323	3 718 261,01	0,00	3 718 261,01	0,00	3 718 261,01	3 718 261,19	- 0,18
341	152 637,26	0,00	152 637,26	0,00	152 637,26	152 637,29	- 0,03
511	108 883,85	0,00	108 883,85	0,00	108 883,85	108 883,88	- 0,03
Insgesamt	28 804 245,41	0,00	28 804 245,41	0,00	28 804 245,41	28 804 300,82	- 55,41

(in EUR)

CCI-Nr.: Programm/Maßnahme	Ausgaben 2008	Berichtigungen	Gesamtbetrag	Nicht wieder- verwendbare Beträge	Für das Haushalts- jahr 2008 über- nommene und ab- geschlossene Beträge	Zwischenzahlungen, die dem Mitglied- staat für das Haus- haltsjahr erstattet wurden	Vom Mitgliedstaat in der nächsten Erklä- rung wiedererein- zuziehender (-) oder ihm zu erstattender Betrag (+)
	i	ii	iii = i + ii	iv	v = iii - iv	vi	vii = v - vi
ES: 2007ES06RPO011							
112	532 913,94	0,00	532 913,94	0,00	532 913,94	532 913,94	0,00
113	14 053 064,08	0,00	14 053 064,08	0,00	14 053 064,08	14 053 106,99	- 42,91
121	1 931 683,50	0,00	1 931 683,50	0,00	1 931 683,50	1 931 683,46	0,04
124	318 885,95	0,00	318 885,95	0,00	318 885,95	318 885,97	- 0,02
133	642 735,46	0,00	642 735,46	0,00	642 735,46	642 735,45	0,01
211	4 204 390,32	0,00	4 204 390,32	0,00	4 204 390,32	4 204 390,47	- 0,15
212	3 393 059,43	0,00	3 393 059,43	0,00	3 393 059,43	3 393 059,01	0,42
214	3 017 633,62	0,00	3 017 633,62	0,00	3 017 633,62	3 017 631,67	1,95
221	1 024 794,25	0,00	1 024 794,25	0,00	1 024 794,25	1 024 794,26	- 0,01
223	1 092 653,11	0,00	1 092 653,11	0,00	1 092 653,11	1 092 653,10	0,01
226	5 919 058,83	0,00	5 919 058,83	0,00	5 919 058,83	5 919 076,00	- 17,17
311	10 845,72	0,00	10 845,72	0,00	10 845,72	10 845,72	0,00
312	2 202 494,09	0,00	2 202 494,09	0,00	2 202 494,09	2 202 494,08	0,01
321	1 202 567,16	0,00	1 202 567,16	0,00	1 202 567,16	1 202 567,14	0,02
323	401 805,62	0,00	401 805,62	0,00	401 805,62	401 805,63	- 0,01
Insgesamt	39 948 585,08	0,00	39 948 585,08	0,00	39 948 585,08	39 948 642,89	- 57,81
PT: 2007PT06RPO001							
113	1 522 534,84	0,00	1 522 534,84	0,00	1 522 534,84	1 522 533,98	0,86
212	14 517 046,43	0,00	14 517 046,43	0,00	14 517 046,43	14 517 041,11	5,32
214	6 973 557,48	0,00	6 973 557,48	0,00	6 973 557,48	6 973 555,89	1,59
221	623 710,55	0,00	623 710,55	0,00	623 710,55	623 799,88	- 89,33
Insgesamt	23 636 849,30	0,00	23 636 849,30	0,00	23 636 849,30	23 636 930,86	- 81,56
PT: 2007PT06RPO002							
113	4 361 413,63	0,00	4 361 413,63	0,00	4 361 413,63	4 361 413,63	0,00
211	91 079 593,39	0,00	91 079 593,39	0,00	91 079 593,39	91 079 593,39	0,00
212	14 706 382,90	0,00	14 706 382,90	0,00	14 706 382,90	14 706 382,90	0,00
214	81 764 281,33	0,00	81 764 281,33	0,00	81 764 281,33	81 764 281,33	0,00
221	34 827 903,60	0,00	34 827 903,60	0,00	34 827 903,60	34 827 903,60	0,00
225	116 377,00	0,00	116 377,00	0,00	116 377,00	116 377,00	0,00
511	1 617 408,55	0,00	1 617 408,55	0,00	1 617 408,55	2 693 094,53	- 1 075 685,98
Insgesamt	228 473 360,40	0,00	228 473 360,40	0,00	228 473 360,40	229 549 046,38	- 1 075 685,98
PT: 2007PT06RPO003							
113	9 496,90	0,00	9 496,90	0,00	9 496,90	9 496,92	- 0,02
212	6 900,32	0,00	6 900,32	0,00	6 900,32	6 900,26	0,06
214	1 411 149,58	0,00	1 411 149,58	0,00	1 411 149,58	1 411 149,34	0,24
221	130,87	0,00	130,87	0,00	130,87	130,87	0,00
Insgesamt	1 427 677,67	0,00	1 427 677,67	0,00	1 427 677,67	1 427 677,39	0,28
SK: 2007SK06RPO001							
211	44 391 735,28	0,00	44 391 735,28	0,00	44 391 735,28	44 391 735,18	0,10
212	31 308 747,96	0,00	31 308 747,96	0,00	31 308 747,96	31 312 565,46	- 3 817,50
214	22 085 790,81	0,00	22 085 790,81	0,00	22 085 790,81	22 085 792,09	- 1,28
Insgesamt	97 786 274,05	0,00	97 786 274,05	0,00	97 786 274,05	97 790 092,73	- 3 818,68

BESCHLUSS DER KOMMISSION**vom 2. Februar 2010****über den Rechnungsabschluss der Zahlstelle von Malta für die vom Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) im Haushaltsjahr 2007 finanzierten Ausgaben für Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2010) 459)***(Nur der maltesische Text ist verbindlich)**

(2010/60/EU)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik ⁽¹⁾, insbesondere auf die Artikel 30 und 39,

nach Anhörung des Ausschusses für die Agrarfonds,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Entscheidung 2008/395/EG ⁽²⁾ und der Entscheidung 2009/85/EG der Kommission ⁽³⁾ wurden für das Haushaltsjahr 2007 die Rechnungen aller Zahlstellen mit Ausnahme der maltesischen Zahlstelle „MRAE“ abgeschlossen.
- (2) Nach der Vorlage weiterer Informationen und zusätzlichen Prüfungen kann die Kommission nun einen Beschluss über die Vollständigkeit, Genauigkeit und Richtigkeit der Rechnungen der maltesischen Zahlstelle „MRAE“ in Bezug auf die Ausgaben für Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums fassen.

- (3) Der vorliegende Beschluss greift in Übereinstimmung mit Artikel 30 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 keinen Beschlüssen vor, die die Kommission später zu fassen hat, um Ausgaben, die nicht in Übereinstimmung mit den Gemeinschaftsvorschriften getätigt worden sind, von der Finanzierung durch die Gemeinschaft auszuschließen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Rechnungen der maltesischen Zahlstelle „MRAE“ für die vom Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) im Haushaltsjahr 2007 finanzierten Ausgaben für Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums werden abgeschlossen.

Die Beträge, die im Rahmen der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums in Malta gemäß dem vorliegenden Beschluss vom Mitgliedstaat wieder einzuziehen bzw. ihm zu erstatten sind, sind in den Anhängen I und II ausgewiesen.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Republik Malta gerichtet.

Brüssel, den 2. Februar 2010

Für die Kommission

Mariann FISCHER BOEL

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 209 vom 11.8.2005, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 139 vom 29.5.2008, S. 25.⁽³⁾ ABl. L 33 vom 3.2.2009, S. 31.

ABSCHLUSS DER RECHNUNGEN DER ZAHLSTELLEN
HAUSHALTSJAHR 2007 — EGFL-AUSGABEN ZUR ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS IN DEN NEUEN MITGLIEDSTAATEN
 VOM MITGLIEDSTAAT WIEDEREINZUZIEHENDER ODER AN DEN MITGLIEDSTAAT ZU ZAHLENDER BETRAG

MS		2007 — Ausgaben der Zahlstellen, deren Rechnungen		a + b insgesamt	Kürzungen	Insgesamt	Zwischenzahlungen, die dem Mitgliedstaat für das Haushaltsjahr erstattet wurden	Vom Mitgliedstaat wiedereinzuziehender (-) oder an ihn zu zahlender (+) Betrag
		abgeschlossen wurden	abgetrennt wurden					
		= in der Jahreserklärung erklärte Ausgaben	= Gesamtbetrag der dem Mitgliedstaat für das Haushaltsjahr erstatteten Zwischenzahlungen					
		a	b	c = a + b	d	e = c + d	f	g = e - f
MT	EUR	4 148 025,92	0,00	4 148 025,92	0,00	4 148 025,92	4 148 025,00	0,92

ANHANG II

ABGESCHLOSSENE AUSGABEN, AUFGESCHLÜSSELT NACH EGFL-MAßNAHMEN ZUR ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS IN DEN NEUEN MITGLIEDSTAATEN FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2007

ABWEICHUNGEN ZWISCHEN JAHRESRECHNUNGEN UND AUSGABENERKLÄRUNGEN

MS	Nr.	Maßnahmen	Ausgaben 2007 Anhang I Spalte „a“	Kürzungen Anhang I Spalte „d“	Für 2007 abge- schlossener Betrag Anhang I Spalte „e“
MT	Nr.	Maßnahmen	i	ii	iii = i + ii
	1	Benachteiligte Gebiete	1 720 811,99	0,00	1 720 811,99
	2	Agrarumweltmaßnahmen	602 487,79	0,00	602 487,79
	3	Einhaltung von Normen	151 000,30	0,00	151 000,30
	4	Erzeugergemeinschaften	0,00	0,00	0,00
	5	Technische Hilfe	101 978,48	0,00	101 978,48
	6	Ergänzende staatliche Beihilfe	0,00	0,00	0,00
	7	Ad-hoc-Maßnahme	1 571 747,36	0,00	1 571 747,36
		Insgesamt	4 148 025,92	0,00	4 148 025,92

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 2. Februar 2010

über den Rechnungsabschluss bestimmter Zahlstellen in Deutschland und Portugal für die vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, im Haushaltsjahr 2006 finanzierten Ausgaben

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2010) 470)

(Nur der deutsche und der portugiesische Text sind verbindlich)

(2010/61/EU)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 32,

nach Anhörung des Ausschusses für die Agrarfonds,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit den Entscheidungen 2007/327/EG ⁽³⁾ und 2008/394/EG ⁽⁴⁾ der Kommission wurden für das Haushaltsjahr 2006 die Rechnungen aller Zahlstellen mit Ausnahme der deutschen Zahlstelle „Bayern-Umwelt“, der italienischen Zahlstelle „ARBEA“ und der portugiesischen Zahlstelle „IFADAP“ abgeschlossen.
- (2) Nach der Vorlage weiterer Informationen und nach zusätzlichen Prüfungen kann die Kommission nun einen Beschluss über die Vollständigkeit, Genauigkeit und sachliche Richtigkeit der Rechnungen der deutschen Zahlstelle „Bayern-Umwelt“ und der portugiesischen Zahlstelle „IFADAP“ fassen.
- (3) Gemäß Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1663/95 der Kommission vom 7. Juli 1995 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG)

Nr. 729/70 des Rates bezüglich des Rechnungsabschlussverfahrens des EAGFL, Abteilung Garantie ⁽⁵⁾ werden zur Bestimmung der Beträge, die vom Mitgliedstaat gemäß der in Unterabsatz 1 genannten Rechnungsabschlussentscheidung wiedereinzuziehen oder ihm zu erstatten sind, die in dem betreffenden Haushaltsjahr (d. h. 2006) geleisteten Vorschüsse von den Ausgaben abgezogen, die gemäß Unterabsatz 1 für dasselbe Haushaltsjahr anerkannt sind. Die wiedereinzuziehenden oder die zu erstattenden Beträge werden von den Vorschüssen abgezogen, die auf die Ausgaben des zweiten Monats nach dem Monat geleistet werden, in dem die Rechnungsabschlussentscheidung getroffen wird, bzw. sie werden diesen Vorschüssen zugefügt.

- (4) Gemäß Artikel 32 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 werden bei Unregelmäßigkeiten die finanziellen Folgen einer Nichtwiedereinzahlung zu 50 % von dem betreffenden Mitgliedstaat und zu 50 % vom Gemeinschaftshaushalt getragen, wenn die Wiedereinzahlung nicht innerhalb einer Frist von vier Jahren ab der ersten amtlichen oder gerichtlichen Feststellung erfolgt ist, bzw. innerhalb einer Frist von acht Jahren, wenn sie Gegenstand eines Verfahrens vor den nationalen Gerichten ist. Nach Artikel 32 Absatz 3 derselben Verordnung übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission zusammen mit den Jahresrechnungen auch eine zusammenfassende Übersicht über die infolge von Unregelmäßigkeiten eingeleiteten Wiedereinzahlungsverfahren. Die genauen Modalitäten, wie die Mitgliedstaaten ihren Berichtspflichten betreffend die wiedereinzuziehenden Beträge nachzukommen haben, finden sich in der Verordnung (EG) Nr. 885/2006 der Kommission vom 21. Juni 2006 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates hinsichtlich der Zulassung der Zahlstellen und anderen Einrichtungen sowie des Rechnungsabschlusses für den EGFL und den ELER ⁽⁶⁾. Anhang III dieser Verordnung enthält die Muster der Übersichten 1 und 2, die die Mitgliedstaaten im Jahr 2007 zu übermitteln hatten. Auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten ausgefüllten Übersichten beschließt die Kommission über die finanziellen Folgen der Nichtwiedereinzahlung bei den mehr als vier bzw. den mehr als acht Jahre zurückliegenden Unregelmäßigkeiten. Dieser Beschluss wird unbeschadet späterer Konformitätsbeschlüsse gemäß Artikel 32 Absatz 8 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 gefasst.

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 103.

⁽²⁾ ABl. L 209 vom 11.8.2005, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 122 vom 11.5.2007, S. 51.

⁽⁴⁾ ABl. L 139 vom 29.5.2008, S. 22.

⁽⁵⁾ ABl. L 158 vom 8.7.1995, S. 6.

⁽⁶⁾ ABl. L 171 vom 23.6.2006, S. 90.

- (5) Gemäß Artikel 32 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 können die Mitgliedstaaten beschließen, die Wiedereinziehung nicht weiterzuverfolgen. Diese Entscheidung kann jedoch nur getroffen werden, wenn die bereits aufgewendeten Kosten und die voraussichtlichen Wiedereinziehungskosten zusammen den wiederanzuziehenden Betrag überschreiten oder wenn die Wiedereinziehung wegen nach dem nationalen Recht des betreffenden Mitgliedstaats festgestellter Insolvenz des Schuldners oder der für die Unregelmäßigkeit rechtlich verantwortlichen Personen unmöglich ist. Wird diese Entscheidung innerhalb einer Frist von vier Jahren ab der ersten amtlichen oder gerichtlichen Feststellung getroffen bzw. innerhalb einer Frist von acht Jahren, wenn die Wiedereinziehung Gegenstand eines Verfahrens vor den nationalen Gerichten ist, so sollten die finanziellen Folgen der Nichtwiedereinziehung zu 100 % vom Gemeinschaftshaushalt getragen werden. In der zusammenfassenden Übersicht gemäß Artikel 32 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 sind unter Angabe von Gründen die Beträge ausgewiesen, für die der Mitgliedstaat beschlossen hat, die Wiedereinziehung nicht fortzusetzen. Diese Beträge werden nicht dem betreffenden Mitgliedstaat angelastet und sind folglich vom Gemeinschaftshaushalt zu tragen. Dieser Beschluss wird unbeschadet späterer Konformitätsbeschlüsse gemäß Artikel 32 Absatz 8 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 gefasst.
- (6) Beim Rechnungsabschluss für die betreffenden Zahlstellen muss die Kommission die bereits aufgrund der Entscheidungen 2007/327/EG und 2008/394/EG von den betreffenden Mitgliedstaaten einbehaltenen Beträge berücksichtigen.
- (7) Gemäß Artikel 7 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 und Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung

(EG) Nr. 1663/95 erfolgt dieser Beschluss unbeschadet späterer Beschlüsse der Kommission über den Ausschluss von Ausgaben, die nicht in Übereinstimmung mit den Gemeinschaftsvorschriften getätigt wurden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Rechnungen der deutschen Zahlstelle „Bayern-Umwelt“ und der portugiesischen Zahlstelle „IFADAP“ über die vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, im Haushaltsjahr 2006 finanzierten Ausgaben werden mit dem vorliegenden Beschluss abgeschlossen.

Die Beträge, die von den Mitgliedstaaten gemäß dem vorliegenden Beschluss wiederanzuziehen bzw. ihnen zu erstatten sind, einschließlich der sich aus der Anwendung von Artikel 32 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 ergebenden Beträge, sind im Anhang ausgewiesen.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Bundesrepublik Deutschland und die Portugiesische Republik gerichtet.

Brüssel, den 2. Februar 2010

Für die Kommission

Mariann FISCHER BOEL

Mitglied der Kommission

ABSCHLUSS DER RECHNUNGEN DER ZAHLSTELLEN

HAUSHALTSJAHR 2006

Von den Mitgliedstaaten wieder einzuziehende oder an sie zu zahlende Beträge

MS		2006 — Ausgaben/zweckgebundene Einnahmen der Zahlstellen, deren Rechnungen		Summe a + b	Kürzungen und Aussetzungen für das gesamte Haushaltsjahr ⁽¹⁾	Kürzungen gemäß Artikel 32 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005	Summe einschließlich Kürzungen und Aussetzungen	An den Mitgliedstaat für das Haushaltsjahr geleistete Zahlungen	Vom Mitgliedstaat wieder einzuziehender (-) oder an ihn zu zahlender (+) Betrag	Vom Mitgliedstaat wieder einzuziehender (-) oder an ihn zu zahlender (+) Betrag gemäß Entscheidung 2007/327/EG	Vom Mitgliedstaat wieder einzuziehender (-) oder an ihn zu zahlender (+) Betrag gemäß Entscheidung 2008/394/EG	Vom Mitgliedstaat wieder einzuziehender (-) oder an ihn zu zahlender (+) Betrag gemäß dem vorliegenden Beschluss ⁽²⁾
		abgeschlossen werden	abgetrennt werden									
		= in der Jahreserklärung gemeldete Ausgaben/zweckgebundene Einnahmen	= in den Monatsmeldungen insgesamt gemeldete Ausgaben/zweckgebundene Einnahmen									
		a	b	c = a + b	d	e	f = c + d + e	g	h = f - g	i	i'	j = h - i - i'
DE	EUR	6 543 354 057,67	0,00	6 543 354 057,67	- 15 751,26	- 22 076 833,17	6 521 261 473,24	6 543 392 477,21	- 22 131 003,97	- 22 062 685,96	- 68 318,01	0,00
PT	EUR	948 006 804,65	0,00	948 006 804,65	- 79 408,17	- 1 169 114,34	946 758 282,14	946 441 751,51	316 530,63	704 425,08	0,00	- 387 894,45

MS		Ausgaben ⁽³⁾	Zweckgebundene Einnahmen ⁽³⁾	Zuckerfonds		Artikel 32 (= e)	Insgesamt (= j)
				Ausgaben ⁽⁴⁾	Zweckgeb. Einnahmen ⁽⁴⁾		
				05 07 01 06	67 01		
		k	l	m	n	o	p = k + l + m + n + o
DE	EUR	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
PT	EUR	- 279 281,98	0,00	0,00	0,00	- 108 612,47	- 387 894,45

⁽¹⁾ Die Kürzungen und Aussetzungen sind die, die im Zahlungssystem berücksichtigt wurden, zuzüglich insbesondere der Berichtigungen wegen Nichteinhaltung von Zahlungsfristen, die im August, September und Oktober 2006 vorgenommen wurden.

⁽²⁾ Bei der Berechnung des vom Mitgliedstaat wieder einzuziehenden oder an ihn zu zahlenden Betrags wird für die abgeschlossenen Rechnungen der Ausgabenbetrag der Jahreserklärung zugrunde gelegt (Spalte a), bei den abgetrennten Rechnungen werden die in den Monatsmeldungen insgesamt gemeldeten Ausgaben zugrunde gelegt (Spalte b).

Anwendbarer Wechselkurs gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 883/2006.

⁽³⁾ Weist der Anteil der zweckgebundenen Einnahmen einen Saldo zugunsten des Mitgliedstaats auf, ist der Betrag unter Posten 05 07 01 06 zu melden.

⁽⁴⁾ Weist der Anteil der zweckgebundenen Einnahmen beim Zuckerfonds einen Saldo zugunsten des Mitgliedstaats auf, ist der Betrag unter Posten 05 02 16 02 zu melden.

Anmerkung: Nomenklatur 2010: 05 07 01 06, 05 02 16 02, 6701, 6702, 6803

EU Book shop

Veröffentlichungen der EU
gesucht und gefunden!



bookshop.europa.eu

Abonnementpreise 2010 (ohne MwSt., einschl. Portokosten für Normalversand)

Amtsblatt der EU, Reihen L + C, nur Papiaerausgabe	22 EU-Amtssprachen	1 100 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, Papiaerausgabe + jährliche CD-ROM	22 EU-Amtssprachen	1 200 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe L, nur Papiaerausgabe	22 EU-Amtssprachen	770 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, monatliche (kumulative) CD-ROM	22 EU-Amtssprachen	400 EUR pro Jahr
Supplement zum Amtsblatt (Reihe S), öffentliche Aufträge und Ausschreibungen, CD-ROM, 2 Ausgaben pro Woche	Mehrsprachig: 23 EU-Amtssprachen	300 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe C — Auswahlverfahren	Sprache(n) gemäß Auswahlverfahren	50 EUR pro Jahr

Das *Amtsblatt der Europäischen Union*, das in allen EU-Amtssprachen erscheint, kann in 22 Sprachfassungen abonniert werden. Es umfasst die Reihen L (Rechtsvorschriften) und C (Mitteilungen und Bekanntmachungen).

Ein Abonnement gilt jeweils für eine Sprachfassung.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 920/2005 des Rates, veröffentlicht im Amtsblatt L 156 vom 18. Juni 2005, die besagt, dass die Organe der Europäischen Union ausnahmsweise und vorübergehend von der Verpflichtung entbunden sind, alle Rechtsakte in irischer Sprache abzufassen und zu veröffentlichen, werden die Amtsblätter in irischer Sprache getrennt verkauft.

Das Abonnement des Supplements zum Amtsblatt (Reihe S — Bekanntmachungen öffentlicher Aufträge) umfasst alle Ausgaben in den 23 Amtssprachen auf einer einzigen mehrsprachigen CD-ROM.

Das Abonnement des *Amtsblatts der Europäischen Union* berechtigt auf einfache Anfrage hin zu dem Bezug der verschiedenen Anhänge des Amtsblatts. Die Abonnenten werden durch einen im Amtsblatt veröffentlichten „Hinweis für den Leser“ über das Erscheinen der Anhänge informiert.

Im Laufe des Jahres 2010 wird das Format CD-ROM durch das Format DVD ersetzt.

Verkauf und Abonnements

Abonnements von Periodika unterschiedlicher Preisgruppen, darunter auch Abonnements des *Amtsblatts der Europäischen Union*, können über die Vertriebsstellen bezogen werden. Die Liste der Vertriebsstellen findet sich im Internet unter:

http://publications.europa.eu/others/agents/index_de.htm

EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu>) bietet einen direkten und kostenlosen Zugang zum EU-Recht. Die Site ermöglicht die Abfrage des *Amtsblatts der Europäischen Union* und enthält darüber hinaus die Rubriken Verträge, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vorschläge für Rechtsakte.

Weitere Informationen über die Europäische Union finden Sie unter: <http://europa.eu>

